

Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim

vom 24. Juli 2018

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 19/2018 vom 26. Juli 2018, S. 5ff)

1. Änderung vom 04. Juni 2019

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 15/2019 vom 12. Juni 2019, S. 138 ff)

2. Änderung vom 19. Oktober 2020

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 19/2020 vom 28. Oktober 2020, S. 8 ff)

3. Änderung vom 26. Mai 2023

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 08/2023 vom 31. Mai 2023, S. 46 ff)

4. Änderung vom 18. Dezember 2023

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 12/2023 vom 20. Dezember 2023, S. 89 ff)

5. Änderung vom 16. Juli 2024

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 08/2024 vom 25. Juli 2024 Teil II, S. 85 ff)

6. Änderung vom 27. März 2025

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 04/2025 vom 31. März 2025, S. 136 f)

7. Änderung vom 01. Juli 2026

(Bekanntmachung der Rektorats Nr. 06/2026 vom 07. Juli 2026, S. 86 ff)

Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text. Bei der vorliegenden Version handelt es sich lediglich um eine nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Gliederung

I. Allgemeine Bestimmungen	4
1. Abschnitt: Allgemeines	4
§ 1 Geltungsbereich	4
2. Abschnitt: Studium des Masterstudiengangs	4
§ 2 Studienzweck; Graduierung	4
§ 3 Studienumfang; Studienstruktur; Lehr- und Prüfungssprache	4
§ 4 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit	5

II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen.....	5
1. <i>Abschnitt: Zentraler Prüfungsausschuss für den Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim</i>	5
§ 5 Mitglieder; Amtszeit; Beschlussfähigkeit; Verschwiegenheit	5
§ 6 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses	6
§ 7 Prüfer und Beisitzer.....	7
§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen.....	7
2. <i>Abschnitt: Studienbüro</i>	8
§ 9 Zuständigkeit des Studienbüros	8
III. Prüfungsverfahren.....	9
1. <i>Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen).....</i>	9
§ 10 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen	9
§ 11 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine	9
§ 12 Arten und Formen von Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen)	12
§ 12a Mitarbeit in Lehrveranstaltungen.....	13
§ 13 Mündliche Prüfungen.....	14
§ 14 Schriftliche Prüfungen.....	14
§ 14a Elektronische Leistungen.....	16
§ 14b Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen	16
§ 15 Masterarbeit	17
§ 16 Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen); Prüfungs- und Modulnoten	19
§ 17 Bestehen von Prüfungen und Modulen; Vergabe von ECTS-Punkten	20
§ 18 Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung	20
§ 19 Verfahrensfehler	20
§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten	21
2. <i>Abschnitt: Nachteilsausgleich.....</i>	21
§ 21 Verlängerung von Prüfungsfristen	21
§ 22 Nachteilsausgleich.....	22
§ 23 Rücktritt und Säumnis.....	23
3. <i>Abschnitt: Masterprüfung und Gesamtnote.....</i>	24
§ 24 Masterprüfung	24
§ 25 Benotung der Masterprüfung (Gesamtnote).....	24
§ 26 Verlust des Prüfungsanspruches.....	25
§ 27 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung; Bescheinigung	25
§ 28 Masterzeugnis.....	25
§ 29 Urkunde.....	26
4. <i>Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung.....</i>	26
§ 30 Täuschung; sonstiges ordnungswidriges Verhalten.....	26
§ 31 Ungültigkeit.....	27
IV. Schlussbestimmungen	28
§ 32 Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen	28

V. Anlage A: Fächerkatalog	32
1. Fach Deutsch	33
2. Fach Englisch	35
3. Fach Französisch.....	37
4. Fach Geschichte.....	40
5. Fach Informatik.....	42
6. Fach Italienisch	43
7. Fach Mathematik	46
8. Fach Philosophie/Ethik	48
9. Fach Politikwissenschaft.....	49
10. Fach Spanisch	52
11. Fach Wirtschaftswissenschaft	55
VI. Anlage B: Bildungswissenschaften und Fachdidaktik.....	56
1. Bildungswissenschaften.....	56
2. Fachdidaktik	58
VII. Anlage C: Regelungen für Studierende der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim.....	59
1. Allgemeine Regelungen.....	59
2. Fachwissenschaft	61
3. Bildungswissenschaften	61
4. Fachdidaktik	63
VIII. Anlage D: Regelungen für Studierende der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe	64
1. Allgemeine Regelungen.....	64
2. Fachwissenschaft	66
3. Fachdidaktik	66

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung enthält die Regelungen für den Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim auf der Grundlage der „Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge – RahmenVO-KM)“. Die Durchführung des Schulpraxissemesters richtet sich nach den Bestimmungen der RahmenVO-KM.

2. Abschnitt: Studium des Masterstudiengangs

§ 2 Studienzweck; Graduierung

- (1) Das Bestehen der Masterprüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums des Studiengangs Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium. Mit der bestandenen Masterprüfung erwirbt der Studierende einen zweiten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (konsekutive Ausrichtung) mit den Fertigkeiten und Fähigkeiten entsprechend den Zielsetzungen der RahmenVO-KM.
- (2) Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Mannheim den akademischen Grad „Master of Education“ (M.Ed.). Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde im Sinne des § 29 geführt werden.

§ 3 Studienumfang; Studienstruktur; Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Für den Masterstudiengang beträgt der Studien- und Prüfungsumfang 120 ECTS-Punkte unter Beachtung der folgenden Zusammensetzung:
 1. In den beiden gewählten Fächern (wahlweise Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Informatik, Italienisch, Mathematik, Philosophie/Ethik, Politikwissenschaft, Spanisch sowie Wirtschaftswissenschaft) jeweils die Fachwissenschaften im Umfang von 24 ECTS-Punkten,
 2. die Fachdidaktik insgesamt im Umfang von 15 ECTS-Punkten,
 3. die Bildungswissenschaften im Umfang von 26 ECTS-Punkten,
 4. die Masterarbeit im Umfang von 15 ECTS-Punkten sowie
 5. das Schulpraxissemester im Umfang von 16 ECTS-Punkten.

Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Dieser umfasst die Zeiten der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen einschließlich der Zeiten für deren Vor- und Nachbereitung, die Zeit des Selbststudiums sowie die zur Vorbereitung und Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen) erforderlichen Zeiten.

- (2) Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lerneinheiten (Module) zusammengefasst. Die

Zusammensetzung der einzelnen Module sowie die jeweiligen Themenbereiche sind in den Anlagen A und B, die weiteren Inhalte in den Modulkatalogen des Studiengangs Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. Die Modulkataloge der Fächer werden vom Fakultätsrat der Fakultät, welcher das Fach zugeordnet ist, der Modulkatalog der fächerübergreifenden Bereiche wird vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät jeweils im Einvernehmen mit der zuständigen Studienkommission beschlossen und auf den Internetseiten der Universität Mannheim bereitgestellt. Soweit in Anlage A auf andere Modulkataloge verwiesen wird, finden die Regelungen dieser Modulkataloge ergänzende Anwendung im Rahmen und unter Beachtung der Vorgaben dieser Prüfungsordnung.

- (3) Lehrveranstaltungen können auch in anderen als der deutschen Sprache abgehalten werden, sofern dies in der Anlage A vorgesehen ist; dies gilt entsprechend für die Erbringung von Leistungen.

§ 4 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit

- (1) Die Studienzeit für das Masterstudium, in der sämtliche für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht werden können, beträgt vier Fachsemester (Regelstudienzeit). Die Regelstudienzeit beginnt mit dem Anfang des Semesters, in dem die Einschreibung in den Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium an der Universität Mannheim oder einen entsprechenden Studiengang einer anderen Hochschule erstmalig erfolgte.
- (2) Sämtliche für die Masterprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Studienzeit). Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Die Fristüberschreitung stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 2 LHG verloren.

II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen

1. Abschnitt: Zentraler Prüfungsausschuss für den Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim

§ 5 Mitglieder; Amtszeit; Beschlussfähigkeit; Verschwiegenheit

- (1) Es wird ein Zentraler Prüfungsausschuss für den Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim (Prüfungsausschuss) gebildet. Ihm gehören je ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer der Fakultät für Sozialwissenschaften, der Philosophischen Fakultät und der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik als stimmberechtigte Mitglieder sowie ein Vertreter des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsinnovation und ein studentisches Mitglied in beratender Funktion an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat der Universität Mannheim bestellt.
- (2) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder sowie des Vertreters des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsinnovation beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellungen sind für alle Mitglieder zulässig. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt.

- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,
1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden oder in einer solchen behandelt worden sind,
 2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
 3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist
 4. oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

§ 6 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen:
1. Bestellung der Prüfer und Beisitzer,
 2. Entscheidungen über Anerkennungen und Anrechnungen von Kompetenzen,
 3. Entscheidungen über Genehmigungen von Rücktritts- oder Säumnisgründen,
 4. Entscheidungen über Nachteilsausgleiche,
 5. Entscheidungen über Verlängerungen von Prüfungsfristen,
 6. Entscheidungen über Verfahrensfehler,
 7. Feststellung des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung,
 8. Feststellung der Überschreitung einer Prüfungsfrist,
 9. Entscheidungen in schwerwiegenden Fällen von Täuschung und Ordnungsverstößen und
 10. Entscheidungen über die Ungültigkeit von Prüfungen im Sinne des § 31,
 11. Entscheidungen über den Ersatz einer Prüfungsform durch eine andere kompetenzgleiche Prüfungsform.

Der Übertragungsbeschluss ist jederzeit widerruflich.

- (2) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, die insbesondere in prüfungsrechtlicher Hinsicht vorbereitende Aufgaben im Auftrag des Vorsitzenden oder Stellvertreters übernimmt.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Vorleistungen und Leistungen sind nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt; § 15 Absatz 3 bleibt unberührt. Beisitzer kann nur sein, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, mindestens eine Masterprüfung oder eine mindestens gleichwertige Hochschulprüfung oder eine staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Ist eine Prüfung einer Lehrveranstaltung zugeordnet, ist der verantwortliche Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung der Prüfer. Bei Verhinderung des Prüfers, insbesondere einer Erkrankung des Prüfers oder dem Tod des Prüfers oder naher Angehöriger, prüft der Prüfungsausschuss das Vorliegen des Verhinderungsgrundes, dokumentiert diesen und nimmt anschließend die Bestellung eines Ersatzprüfers vor. Von der Regelung ausgenommen sind die Modulabschlussprüfung, die mündliche Fachprüfung und die Masterarbeit. Für die Modulabschlussprüfung und die mündliche Fachprüfung bestellt der Prüfungsausschuss die Prüfer. Für die Masterarbeit gilt § 15 Absatz 3.
- (3) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen; er stellt eine fachlich kompetente Bewertung und Benotung sicher.
- (4) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 5 Absatz 5.

§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Leistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Leistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studiengangs ersetzen, in dessen Rahmen die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Leistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

- (4) Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.
- (5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen durch Beschluss festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung oder Anrechnung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.
- (6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anerkannter oder anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf die Anerkennung oder Anrechnung der bereits erbrachten Leistung.

2. Abschnitt: Studienbüro

§ 9 Zuständigkeit des Studienbüros

- (1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung aller Prüfungen ist das Studienbüro zuständig.
- (2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere
 1. die Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen, Prüfungstermine und -orte,
 2. die Mitteilung der Namen der Prüfer und deren Benachrichtigung über die Prüfung,
 3. die Entgegennahme der Prüfungsanmeldungen der Studierenden zu den (Wiederholungs-) Prüfungen, es sei denn, die Prüfungsanmeldung erfolgt nach dieser Prüfungsordnung beim Prüfer,
 4. die Eintragung der Prüfungszulassungen und -ablehnungen im System,
 5. die Vornahme der Pflichtanmeldungen,
 6. die Führung der Prüfungsakten,
 7. die Überwachung aller in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen,
 8. die Entgegennahme von Widersprüchen gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses,

9. die technische Abwicklung der Prüfungen und die Regelung sowie Einteilung der Aufsicht bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten (Klausuren),
10. die Benachrichtigung der Studierenden über die Ergebnisse von Prüfungen,
11. die Verbuchung des Schulpraxissemesters und
12. die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Leistungen, jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushändigung.

III. Prüfungsverfahren

1. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen)

§ 10 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen

- (1) Die für die Masterprüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme des Schulpraxissemesters, der Modulabschlussprüfung, der mündlichen Fachprüfung und der Masterarbeit einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet. Die Zusammensetzung der Module ergibt sich aus der entsprechenden Anlage A und der Anlage B.
- (2) Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht in der Erbringung einer individuellen Leistung.
- (3) Die Festlegung der Pflicht- und Wahlpflichtprüfungen erfolgt in der Prüfungsordnung. Stehen in dieser Prüfungen alternativ zur Auswahl, wird die in dem jeweiligen Semester zu erbringende Prüfung im Modulkatalog festgesetzt, es sei denn, dem Studierenden obliegt nach Maßgabe der Anlagen A und B die Wahl. Stehen auch nach Maßgabe des Modulkatalogs verschiedene Prüfungsformen für eine Prüfung zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, in welcher Form die betroffene Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. Die Entscheidung gemäß Satz 3 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus der Prüfung bis zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters im Vorlesungsverzeichnis bekannt.
- (4) Art, Form und Umfang oder Dauer der Wahlprüfungen werden in der Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulkatalog festgesetzt. Stehen auch nach Maßgabe des Modulkatalogs verschiedene Prüfungsformen für eine Prüfung zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, in welcher Form die betroffene Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. Die Entscheidung gemäß Satz 2 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus der Prüfung bis zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters im Vorlesungsverzeichnis bekannt.
- (5) In den Modulkatalogen können ergänzend zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung erfolgreich zu erbringende Leistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung (Vorleistungen) und weitere Zulassungsvoraussetzungen festgelegt werden.
- (6) Durch die Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches eigenständig ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und gibt sie in geeigneter Form rechtzeitig im Voraus bekannt.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine

- (1) Sämtliche Prüfungen mit Ausnahme des Schulpraxissemesters sind von dem Studierenden an der Universität Mannheim anzumelden. Die Anmeldung zu einer Prüfung hat eigenverantwortlich

durch den Studierenden zu erfolgen. Besteht der Studierende den ersten Prüfungsversuch nicht oder gilt dieser als nicht unternommen, wird der Studierende je nach Form der betroffenen Prüfung für den folgenden Prüfungsversuch zum nächsten Prüfungstermin pflichtangemeldet oder er hat sich für diesen erneut eigenverantwortlich anzumelden. Wird eine Prüfung im ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser oder ein zweiter Wiederholungsversuch als nicht unternommen, gilt Satz 3 entsprechend. Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet nicht statt.

- (2) Zu einer Prüfung wird der Studierende nur zugelassen, falls er
1. im Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium im entsprechenden Fach eingeschrieben ist,
 2. die für die betroffene Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Vorleistungen bestanden hat, und
 3. den Prüfungsanspruch in demselben oder einem inhaltlich im Wesentlichen gleichen Fach dieses oder eines anderen Hochschulstudiengangs sowie in diesem oder in einem inhaltlich im Wesentlichen gleichen Studiengang jeweils im Sinne der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung, das hochschuleigene Auswahlverfahren und die Einschreibung in den Masterstudiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium mit den an der Universität Mannheim angebotenen Fächern in der jeweils geltenden Fassung nicht verloren hat.

Ergänzend gelten für die Zulassungen zu der Masterarbeit die Regelungen des § 15 Absatz 4 und zu der Modulabschlussprüfung sowie zu der mündlichen Fachprüfung die Regelungen der Anlage A. Es obliegt dem Studierenden, dem Prüfer die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen.

- (3) Die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ist von dem Studierenden mit Ausnahme der Modulabschlussprüfung, der mündlichen Fachprüfung und der Masterarbeit vor der Teilnahme im Studienbüro innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist (Anmeldefrist) vorzunehmen. Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung).
- (3a) Die Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist.
- (4) Für die eigenverantwortlichen Prüfungsanmeldungen zu der Modulabschlussprüfung und der mündlichen Fachprüfung gelten ausschließlich die Regelungen der entsprechenden Anlage A sowie für die Prüfungsanmeldung zu der Masterarbeit die Regelungen des § 15 Absatz 4.
- (5) Liegt die Teilnahme zeitlich vor dem Beginn der Anmeldefrist und ist dem Studierenden aus diesem Grund eine vorherige eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung im Studienbüro nicht möglich, erfolgt die verbindliche Prüfungsanmeldung durch den Studierenden bereits durch die Entgegennahme der vom Prüfer zugeteilten Aufgabe der Leistung (Teilnahme). In diesen Fällen erfolgt die Zulassung des Studierenden zu der betroffenen Prüfung durch den Prüfer mit der Ausgabe der Aufgabe; es obliegt dem Studierenden, dem Prüfer die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen.

- (6) Für die Anmeldung zu einer Prüfung in Form einer Klausur, einer elektronischen Aufsichtsarbeit oder einer digital unterstützten Hausarbeit, mit einer Bearbeitungszeit in Minuten, ist zudem zu beachten:
1. Die Ersttermine eines Semesters für die Absolvierung der Klausuren, elektronischen Aufsichtsarbeiten oder digital unterstützten Hausarbeiten, mit einer Bearbeitungszeit in Minuten, sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und die Zweittermine vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
 2. Der Studierende kann die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung zu einer Klausur, elektronischen Aufsichtsarbeit oder digital unterstützten Hausarbeit, mit einer Bearbeitungszeit in Minuten, nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin vornehmen. Ausgenommen sind hiervon Klausuren, elektronische Aufsichtsarbeiten oder digital unterstützten Hausarbeiten, mit einer Bearbeitungszeit in Minuten, in den Sprachpraxis-Lehrveranstaltungen der romanistischen Fächer, die ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters angemeldet werden können.
 3. Ist eine eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung zum Ersttermin erfolgt und wird der Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin, falls dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen. Für Klausuren, elektronische Aufsichtsarbeiten oder digital unterstützte Hausarbeiten, mit einer Bearbeitungszeit in Minuten, in den Sprachpraxis-Lehrveranstaltungen kann von dieser Regelung abgewichen werden.
 4. Ist eine eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung oder Pflichtanmeldung zum Zweittermin erfolgt und wird der Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, hat sich der Studierende zu einem Prüfungstermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.
- (7) Für die Anmeldung zu einer mündlichen Prüfung in Form eines Prüfungsgesprächs oder einer ähnlichen Prüfungsform ist zudem zu beachten:
1. Die Ersttermine eines Semesters für die Absolvierung der Prüfungsgespräche sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und die Zweittermine vor Beginn, spätestens jedoch in den ersten Wochen der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
 2. Der Studierende kann die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung in den Fachwissenschaften der Fächer, in den Bildungswissenschaften sowie in der Fachdidaktik ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters vornehmen.
 3. Wird ein Prüfungsversuch im Ersttermin nicht bestanden und stehen dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung oder gilt dieser Prüfungsversuch als nicht unternommen, entscheidet der Prüfer im Benehmen mit dem Studierenden, ob ein weiterer Prüfungsversuch für die betroffene Prüfung zur selben Lehrveranstaltung zum Zweittermin pflichtan-

- gemeldet wird oder ob der nächste Prüfungsversuch im Rahmen einer neuen Lehrveranstaltung zu erbringen ist. Im letztgenannten Fall hat sich der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden. Die Entscheidung gemäß Satz 1 ist im Studienbüro aktenkundig zu machen.
4. Ist eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin erfolgt und wird der Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, hat sich der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.
- (8) Für die Anmeldung zu einer Prüfung in Form einer Hausarbeit, einer digital unterstützten Hausarbeit oder einer ähnlichen Prüfungsform ist zudem zu beachten:
1. Der Studierende kann eine eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters vornehmen.
 2. Die Ausgabe des Themas einer Hausarbeit (Seminar- oder Projektarbeit), einer digital unterstützten Hausarbeit oder ähnlichen Prüfungsform soll spätestens am Anfang der vorlesungsfreien Zeit stattfinden (Ersttermin eines Semesters). Mögliche Zweittermine werden dann mit einer Themenausgabe zu Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters absolviert. Ein Zweittermin gemäß Satz 1 wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
 3. Wird ein Prüfungsversuch im Ersttermin nicht bestanden und stehen dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung oder gilt dieser Prüfungsversuch als nicht unternommen, entscheidet der Prüfer im Benehmen mit dem Studierenden, ob ein weiterer Prüfungsversuch für die betroffene Prüfung zur selben Lehrveranstaltung zum Zweittermin pflichtangemeldet wird oder ob der nächste Prüfungsversuch im Rahmen einer neuen Lehrveranstaltung zu erbringen ist. Im letztgenannten Fall hat sich der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden. Die Entscheidung gemäß Satz 1 ist im Studienbüro aktenkundig zu machen.
 4. Ist eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin erfolgt und wird der Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, hat sich der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.
- (9) Absatz 6 Nummer 4, Absatz 7 Nummer 4 sowie Absatz 8 Nummer 4 finden keine Anwendung, soweit dem Studierenden keine weiteren Prüfungsversuche zur Verfügung stehen.

§ 12 Arten und Formen von Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen)

- (1) Vorleistungen und Prüfungen sind Studien- oder Prüfungsleistungen:
1. Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden (SL).
 2. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit einer Note gemäß § 16 bewertet werden (PL).
- (2) Arten und Formen der (Studien- und Prüfungs-)Leistungen sind in der Regel:
1. schriftliche Leistungen in Form von Klausuren, Hausarbeiten (Seminar- oder Projektarbeiten), digital unterstützten Hausarbeiten, Postern und schriftlichen Ausarbeitungen (insbesondere Essays, Protokolle und Portfolios);
 2. mündliche Leistungen in Form von Prüfungsgesprächen, Präsentationen und Referaten;

- 2a. elektronische Leistungen in Form von elektronischen Aufsichtsarbeiten und digital unterstützten Hausarbeiten, soweit bei diesen die Prüfungsfragen an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden;
- 3. praktische Leistungen in Form von Unterrichtsentwürfen, Gestaltung einer Sitzung und Case Studies.

Als Studienleistung kann auch die Mitarbeit in einer Lehrveranstaltung gemäß § 12a Absatz 1 festgesetzt werden.

- (3) Die in den Anlagen vorgesehene Form einer Studien- oder Prüfungsleistung kann durch eine andere Leistung ersetzt sowie der Umfang der Leistung angepasst werden, falls die ersetzte und die ersetzende Leistung in gleicher Weise geeignet sind, die abzuprüfenden Kompetenzen zu kontrollieren, sowie hinsichtlich des Umfangs der Leistung unter Berücksichtigung der organisatorischen Voraussetzungen der jeweiligen Leistungsform keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kompetenzgleichheit besteht insbesondere zwischen schriftlichen und elektronischen Aufsichtsarbeiten, zwischen schriftlichen und digital unterstützten Hausarbeiten sowie zwischen Prüfungsgesprächen und digital unterstützten Prüfungsgesprächen. Die Entscheidung über einen Wechsel der Leistungsform sowie Anpassungen des Umfangs trifft der Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidungen werden die Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn eines Semesters informiert. Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung in dem jeweiligen Semester getroffen werden.

§ 12a Mitarbeit in Lehrveranstaltungen

- (1) In Lehrveranstaltungen mit diskursivem Charakter und einer maximalen Teilnehmerzahl von in der Regel 30 Studierenden sowie in Lehrveranstaltungen, die der Aneignung praktischer Fähigkeiten dienen, besteht die Möglichkeit, die Mitarbeit in dieser Lehrveranstaltung als Studienleistung gemäß § 10 Absätze 3 bis 5 festzusetzen, falls dies zum Erreichen des Lernziels der Lehrveranstaltung förderlich ist. Die Mitarbeit wird vom Prüfer mit „bestanden“ bewertet, falls die Beiträge des Studierenden den an ihn zu stellenden Erwartungen ohne wesentliche Einschränkung entsprechen, mithin das im Modulkatalog festgelegte Lernziel aktiv durch diese gefördert wird (erfolgreiche Mitarbeit). Grundlage für diese Leistungsbewertung ist eine Gesamtschau sämtlicher Beiträge des Studierenden zu der Lehrveranstaltung unabhängig von ihrer Art (mündlich, schriftlich, praktisch oder eine Kombination aus diesen).
- (2) Eine erfolgreiche Mitarbeit wird vermutet, wenn der Studierende mindestens an 80% der Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Bei einer Teilnahme an weniger als 80% wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass keine erfolgreiche Mitarbeit durch den Studierenden erbracht wurde. Die Summe der Lehrveranstaltungsstunden ergibt sich aus dem Modulkatalog; fallen im Laufe des Semesters Lehrveranstaltungsstunden aus, die nicht nachgeholt werden, so verringert sich die Summe der Lehrveranstaltungsstunden für die Berechnung der Prozentsätze der Vermutungsregelungen entsprechend. Das Ergebnis dieser Berechnungen wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt und kaufmännisch auf volle Stunden gerundet. Die vorstehenden Vermutungen sind durch den Prüfer im Wege einer Gesamtschau im Einzelfall widerlegbar. Hat der Studierende danach die Mitarbeit nicht bestanden, legt der Prüfer auf Wunsch des Studierenden fest, welche weiteren Beiträge von diesem ergänzend zur Teilnahme erfolgreich zu erbringen sind, soweit hierdurch noch eine erfolgreiche Mitarbeit erreicht werden kann.

- (3) Bei einer Teilnahme an weniger als 60% der Lehrveranstaltungsstunden wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass eine erfolgreiche Mitarbeit ausgeschlossen ist. Wendet sich der Studierende in einem solchen Fall an den Prüfer und hält dieser eine erfolgreiche Mitarbeit im Einzelfall dennoch für möglich, bedarf die Widerlegung dieser Vermutung sowie sodann die Festlegung der ergänzend zur Teilnahme zu erbringenden weiteren Beiträge des Einvernehmens des zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden.

§ 13 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen in Form eines Prüfungsgesprächs werden in der Regel von einem Prüfer als Einzelprüfung abgenommen; die Anlagen A und B können abweichende Vorgaben vorsehen. Die jeweilige Dauer des Prüfungsgesprächs ist in den Anlagen A und B festgelegt.
- (2) Befindet sich der Studierende in seinem letzten Prüfungsversuch einer mündlichen Prüfung in Form eines Prüfungsgesprächs, ist ein sachkundiger Beisitzer gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 hinzuzuziehen, es sei denn, die Prüfung wird durch mehrere Prüfer abgenommen. Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.
- (3) Es ist ein Prüfungsprotokoll (Ergebnisprotokoll) über den wesentlichen Gang des Prüfungsgesprächs zu führen. Das Ergebnis dieser Prüfung, welches dem Studierenden unmittelbar im Anschluss bekanntzugeben ist, ist im Prüfungsprotokoll aufzunehmen. Das Prüfungsprotokoll ist von allen anwesenden Prüfern und Beisitzern zu unterzeichnen.
- (4) Mündliche Prüfungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Prüfungen, bei denen nicht alle Prüfenden und Prüflinge in Präsenz vor Ort, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidung wird der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Dauer einer Klausur ist in den Anlagen A und B festgelegt.
- (2) Bei Hausarbeiten (Seminar- und Projektarbeiten) beginnt die Bearbeitungszeit mit der Ausgabe des Themas. Auf rechtzeitigen Antrag des Studierenden ist die Bearbeitungszeit vom Prüfer um eine den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechende Dauer zu verlängern, falls ein wichtiger Grund vorliegt. Es obliegt dem Antragssteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen und die erforderlichen Informationen über die Verlängerungsdauer bereitzustellen. Ein Antrag im Sinne des Satzes 2 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der die Verlängerung begründenden Umstände beim Prüfer zu stellen. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig gestellt, sind die eine Verlängerung begründenden Umstände für den betroffenen Prüfungsversuch unbeachtlich. § 22 und § 23 bleiben unberührt.
- (3) Schriftlichen Prüfungen in Form von Hausarbeiten oder ähnlichen Arbeiten hat der Studierende bei der Abgabe ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen:

„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet und gespeichert werden kann.“

Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Hausarbeit oder einer ähnlichen Arbeit abgesehen werden; die Leistung gilt als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet.

- (4) Befindet sich der Studierende in seinem letzten Prüfungsversuch einer schriftlichen Prüfung, ist die Leistung von einem Zweitprüfer im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 zu begutachten, falls der Prüfer die Leistung mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (5) Schriftliche Prüfungen und elektronische Prüfungen können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (Multiple-Choice). Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, um die Punktverteilung zu bestimmen. Stellt sich bei der Auswertung der Prüfung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten auswirken. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat insgesamt mindestens den vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn der Kandidat zu dem vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentsatz der leistungsbesten Kandidaten gehört, die die Prüfung mindestens bestehen werden (Bestehensquote; $\text{Bestehensquote} + \text{Durchfallquote} = 100\%$). Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.
- (6) Über jede schriftliche Prüfung ist von den Aufsichtsführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben, es sei denn, die Anfertigung eines solchen Protokolls widerspräche der Form der Prüfung.
- (7) Digital unterstützte Hausarbeiten
 1. In digital unterstützten Hausarbeiten zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können. In diesen Prüfungen kann die Übermittlung der Prüfungsaufgaben in Papierform oder auf elektronischem Weg erfolgen; die Übertragung der von den Studierenden in Textform oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten muss auf dem von der Universität vorgegebenen elektronischen Weg und in einem von ihr zugelassenen Dateiformat erfolgen; § 14a Absatz 2 bleibt unberührt. Bei digital unterstützten Hausarbeiten mit einer in Minuten festgelegten Bearbeitungszeit wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur Bearbeitung der

Prüfungsaufgaben genutzt werden; es obliegt den Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen, damit dieser innerhalb der vorgesehenen Zeitpauschale abgeschlossen werden kann. Werden Prüfungsarbeiten von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit der Note „5,0“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten. Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-Zeitraums ist der Prüfungsausschuss zuständig. Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei digital unterstützten Hausarbeiten nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben. Im Übrigen finden auf digital unterstützte Hausarbeiten, deren Bearbeitungszeit in Minuten festgelegt ist, die Regelungen über Klausuren entsprechende Anwendung.

2. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 14a Elektronische Leistungen

- (1) Bei elektronischen Leistungen zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig in einer von der Universität zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebung bearbeiten können.
- (2) Digital unterstützte Hausarbeiten und elektronische Aufsichtsarbeiten sind elektronische Prüfungen, wenn die Prüfungsfragen der betroffenen Prüfung an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. Wird eine betroffene Prüfung nicht ausschließlich, aber teilweise in diesem Sinne abgenommen, gilt Satz 1 für diesen Teil entsprechend.
- (3) Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 14b Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen

- (1) Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten digital unterstützte Hausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.
- (2) Die Studierenden haben bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Uploadzeitraums, in einem geschützten Raum aufzuhalten. Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüfer gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift; Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.

- (3) Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. § 32b LHG bleibt unberührt. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.
- (4) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen dieser - Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.
- (5) Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet der Prüfer, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind. Soweit bei Prüfungen im Sinne von Satz 1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. Bei von der Universität gestellten Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend. Beenden Studierende den vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung. Studierende können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen, bei denen eigene Endgeräte einzusetzen sind, bei Vorliegen eines Härtefalls, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts, ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen. Studierende, die ein Endgerät der Universität nutzen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungscoordination der Universität zu wenden.

§ 15 Masterarbeit

- (1) Durch die schriftliche Prüfungsleistung in Form der Masterarbeit soll der Studierende zeigen, dass er die Fertigkeiten und Fähigkeiten besitzt, ein Thema aus den Fachwissenschaften eines der gewählten Fächer, aus dem Bereich Fachdidaktik oder aus dem Bereich Bildungswissenschaften selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb eines begrenzten Zeitraumes zu bearbeiten. Die Masterarbeit trägt zur Wissensvertiefung in einem speziellen Gebiet bei; Studierende verknüpfen bei der Erstellung komplexe Sachverhalte. Unter Verwendung der aktuellen Forschung werden eigene Ideen entwickelt oder angewendet. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.
- (2) Es wird empfohlen, die Masterarbeit während des vierten Fachsemesters zu erbringen. Sie ist in deutscher Sprache abzufassen; Anlage A kann abweichende Vorgaben vorsehen.
- (3) Prüfer der Masterarbeit kann nur ein Hochschullehrer, außerplanmäßiger Professor oder Privatdozent der Universität Mannheim sein, der in dem entsprechenden Fach, der Fachdidaktik oder den Bildungswissenschaften Lehrveranstaltungen anbietet. Zum Prüfer ist der das Thema der

Masterarbeit Ausgebende bestellt. Der Prüfer kann weitere Personen, auch Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten der Universität Mannheim aus anderen Fächern, als Betreuer hinzuziehen. Betreuer beraten den Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Masterarbeit; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit des Studierenden für die Prüfungsleistung sind zu wahren.

- (4) Der Studierende hat die Masterarbeit zu jedem Prüfungsversuch bei dem Prüfer eigenverantwortlich anzumelden; dies gilt auch, falls ein Prüfungsversuch als nicht unternommen gilt. Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit in den einzelnen Fächern sind in den Anlagen A und B geregelt; § 11 Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt. Wurde die Zulassung zum Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium unter der Bedingung gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 Satz 11 der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung, das hochschuleigene Auswahlverfahren und die Einschreibung in den Masterstudiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium mit den an der Universität Mannheim angebotenen Fächern in der jeweils geltenden Fassung ausgesprochen, erfolgt eine Zulassung zur Masterarbeit zudem nur bei erfolgreichem Nachweis der insgesamt erforderlichen fachlichen Qualifikationen. Es obliegt dem Studierenden, dem Prüfer die erforderlichen Informationen bereitzustellen. Vor der Ausgabe des Themas kontrolliert der Prüfer, dass sämtliche Zulassungsvoraussetzungen vorliegen. Mit Ausgabe des Themas ist die Anmeldung verbindlich und der Studierende zur Masterarbeit zugelassen. Das Thema der Masterarbeit kann im Rahmen der Masterprüfung insgesamt einmal innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; der Prüfungsversuch gilt dann als nicht unternommen.
- (5) Das Thema der Masterarbeit ist inhaltlich aus einem der beiden gewählten Fächer, aus dem Bereich Fachdidaktik oder aus dem Bereich Bildungswissenschaften zu wählen. Das Thema der Masterarbeit muss vom Thema einer bereits erbrachten schriftlichen Leistung deutlich abgegrenzt sein. Die Masterarbeit oder Teile daraus dürfen nicht Bestandteil einer vorherigen Leistung sein. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Zuteilung des vorgeschlagenen Themas. Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass diese innerhalb der Bearbeitungszeit angefertigt werden kann.
- (6) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas der Masterarbeit an den Studierenden. Die Masterarbeit soll 50-70 Seiten umfassen; die Anlagen A und B können abweichende Vorgaben vorsehen.
- (6a) Auf ein rechtzeitiges schriftliches Begehren der Studierenden ist die Bearbeitungszeit um eine den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechende Dauer, längstens jedoch um bis zu sechs Wochen, zu unterbrechen und der Abgabetermin entsprechend zu verschieben, falls ein triftiger Grund vorliegt. Ein solches Begehren ist beim Prüfungsausschuss unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Unterbrechung begründenden Umstände zu stellen und nur innerhalb der Bearbeitungszeit möglich. Es obliegt den betroffenen Studierenden, den Nachweis über die eine Unterbrechung begründenden Umstände zu führen und die erforderlichen Informationen über die Dauer der Unterbrechung unverzüglich glaubhaft zu machen. Erfolgt das Begehren oder die Einreichung der Nachweise und Informationen nicht rechtzeitig, sind die eine Unterbrechung begründenden Umstände für den betroffenen Prüfungsversuch unbeachtlich. Bedarf es aus fachlichen Gründen einer Verlängerung der Bearbeitungszeit und entsprechenden Verschiebung des Abgabetermins,

finden die Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass es des Einvernehmens des Prüfers bedarf.

- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß in einfacher Ausfertigung im Studienbüro einzureichen; der Studierende hat bei der Abgabe der Masterarbeit eine Erklärung entsprechend § 14 Absatz 3 abzugeben. Wird die Masterarbeit nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt diese Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.
- (8) Wird die Masterarbeit im Wiederholungsversuch mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet, ist diese von einem zweiten Prüfer im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 zu begutachten.
- (9) Das Thema der Masterarbeit, der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas an den Studierenden, das Ende der Bearbeitungszeit und der Tag der Abgabe der Masterarbeit sind im Studienbüro aktenkundig zu machen.

§ 16 Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen); Prüfungs- und Modulnoten

- (1) Die Bewertung der einzelnen Leistungen erfolgt durch den jeweiligen Prüfer. Die Bewertung soll innerhalb von vier Wochen, für Hausarbeiten sowie Unterrichtsentwürfe innerhalb von sechs Wochen und für Masterarbeiten innerhalb von acht Wochen erfolgen. Gibt der Studierende eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit ab, so gilt die Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet; entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

<i>Zahlenwerte</i>	<i>Notenstufe</i>	<i>Bedeutung</i>
1,0 oder 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0 oder 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0 oder 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 oder 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (3) Die Prüfungsnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
- (4) Besteht ein Modul aus einer einzelnen Prüfung, entspricht die Modulnote der Note dieser Prüfung.
- (5) Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungen, so bildet das nach ECTS-Punkten gewichtete Mittel sämtlicher Prüfungsnoten der als gesamtnotenrelevant ausgewiesenen Prüfungen dieses Moduls die Modulnote.
- (6) Weichen in den Fällen des § 14 Absatz 4, des § 15 Absatz 8 oder der mündlichen Fachprüfung der Fächer Französisch, Italienisch und Spanisch die Bewertungen der beiden Prüfer voneinander ab, gilt als Note der betroffenen Prüfung jene Note gemäß Absatz 2, die dem arithmetischen Mittel

beider Einzelbewertungen am nächsten kommt; im Zweifel ist die bessere der beiden Noten zu vergeben. Liegt das errechnete Mittel bei 4,1 oder schlechter, wird die Note 5,0 „nicht ausreichend“ vergeben.

- (7) Für die Notenberechnung der Modulabschlussprüfung gelten die Regelungen der Anlage A.

§ 17 Bestehen von Prüfungen und Modulen; Vergabe von ECTS-Punkten

- (1) Besteht eine Prüfung aus einer Leistung, ist sie bestanden, falls diese Leistung mindestens mit der Note 4,0 „ausreichend“ oder mit „bestanden“ bewertet wurde. Durch das Bestehen einer Prüfung endet das Prüfungsverfahren.
- (2) Ein Modul ist bestanden, falls die zugehörigen Prüfungen bestanden sind.
- (3) Die Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist das Bestehen der Prüfung.

§ 18 Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung

- (1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung, die mit „nicht bestanden“ oder mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ oder mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet gilt, ist nicht bestanden.
- (2) Eine Vorleistung oder Prüfung ist nicht bestanden, falls die Leistung nicht bestanden ist.
- (3) Nicht bestandene Vorleistungen können wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der zugehörigen Prüfung im selben Semester ist die Vorleistung in der Regel erneut erfolgreich zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfer des erneuten Prüfungsversuches auf Antrag des Studierenden. Der Antrag gemäß Satz 3 ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn der betroffenen Prüfung, zu stellen; andernfalls ist die Vorleistung des erneuten Prüfungsversuches zu erbringen.
- (4) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden (Wiederholungsversuch). Bei Nichtbestehen des Wiederholungsversuches kann der Studierende in höchstens zwei Fällen während des gesamten Masterstudiums eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen. Von der Regelung des Satzes 2 sind die Modulabschlussprüfung, die mündliche Fachprüfung sowie die Masterarbeit ausgenommen.
- (5) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde. Durch das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung endet das Prüfungsverfahren.
- (6) Die Wiederholung einer bestandenen Studien- oder Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

§ 19 Verfahrensfehler

- (1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.
- (2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

- (3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.
- (4) Ergänzend zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeiten können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von dem Prüfer, der Prüfungskommission oder einer Aufsicht der betroffenen Prüfung getroffen werden. Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert der Prüfer, die Prüfungskommission oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Sofern die Prüfungsunterlagen nicht an den Geprüften herausgegeben wurden, ist diesem nach Abschluss einer jeden Prüfung, einschließlich der Masterarbeit, auf seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die darauf bezogenen Gutachten und Bewertungen der Prüfer sowie die Protokolle zu gewähren.
- (2) Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe der Gesamtnote beim Studienbüro zu stellen. Das Studienbüro bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Prüfungsunterlagen werden zwei Jahre lang im Studienbüro aufbewahrt.

2. Abschnitt: Nachteilsausgleich

§ 21 Verlängerung von Prüfungsfristen

- (1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Leistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom

Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

- (3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisaufnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.
- (4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Leistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.
- (6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder Masterarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 22 bleibt unberührt.
- (7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.

§ 22 Nachteilsausgleich

- (1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 21 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten

für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

- (2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der vollständige Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (4) [ersatzlos gestrichen]

§ 23 Rücktritt und Säumnis

- (1) Ist der Studierende aus einem triftigen Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an einem Prüfungstermin ganz oder teilweise teilzunehmen, kann der Studierende einen Antrag auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe stellen.
- (2) Der Antrag ist im Studienbüro unverzüglich schriftlich zu stellen (Erklärung); die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Prüfungsausschuss. Es obliegt dem Antragsteller, die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe glaubhaft zu machen. Im Falle einer Krankheit des Studierenden ist zudem unverzüglich ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzuholen und im Studienbüro einzureichen. Bei Krankheit eines von dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung zu führen.
- (3) Die Stattgabe des Antrags auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Antragsstellung und Glaubhaftmachung der Rücktritts- oder Säumnisgründe aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.
- (4) Als triftiger Grund wird insbesondere anerkannt, falls der Studierende aufgrund eines Aufenthaltes an einer ausländischen Hochschule zu dem Prüfungsversuch, zu dem er verbindlich angemeldet ist, nicht an der Prüfung teilnehmen kann.
- (5) Hat der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit an einem Prüfungstermin teilgenommen, kann ein Rücktritt wegen dieses triftigen Grundes nicht mehr genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, falls der Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

- (6) Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.
- (7) Wird dem Antrag nicht stattgegeben, gilt dieser als nicht erklärt. In diesem Fall wird eine vom Studierenden rechtzeitig abgegebene Leistung durch den Prüfer bewertet; hat der Studierende keine Leistung innerhalb der Bearbeitungszeit abgegeben, gilt die Leistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.
- (8) Von Vorleistungen kann der Studierende ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes zurücktreten. In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, der für diese Prüfung zuständige Prüfer gestattet auf Antrag des Studierenden die Absolvierung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen des Studierenden verhältnismäßig ist. § 22 bleibt unberührt.

3. Abschnitt: Masterprüfung und Gesamtnote

§ 24 Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, falls sämtliche erforderlichen Prüfungen unter Beachtung der Zusammensetzung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 rechtzeitig bestanden sind.

§ 25 Benotung der Masterprüfung (Gesamtnote)

- (1) Die Gesamtnote wird aus den Prüfungsnoten, die in den Anlagen A und B als gesamtnotenrelevant ausgewiesen sind, und der Note der Masterarbeit nach den folgenden Maßgaben gebildet:
 - 1. Die Noten der Fachwissenschaften der Fächer gehen jeweils zu 25 % in die Gesamtnote ein. Die Note der Fachwissenschaft eines Faches wird als ECTS-gewichtetes Mittel aller Modulnoten der jeweiligen Fachwissenschaft berechnet. Umfasst die Fachwissenschaft eines Faches nur ein Modul, entspricht die Note der Fachwissenschaft dieses Faches der Modulnote.
 - 2. Die Note der Bildungswissenschaften geht zu 25 % in die Gesamtnote ein. Die Note der Bildungswissenschaften wird als ECTS-gewichtetes Mittel aller Modulnoten der Bildungswissenschaften berechnet.
 - 3. Die Modulnote der Fachdidaktik geht zu 10 % in die Gesamtnote ein.
 - 4. Die Note der Masterarbeit geht zu 15 % in die Gesamtnote ein.
- (2) Die Gesamtnote ist mit einer Dezimalstelle auszuweisen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5	= sehr gut,
ab 1,6 bis 2,5	= gut,
ab 2,6 bis 3,5	= befriedigend,
ab 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

- (3) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird dem Studierenden das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

- (4) Vor Vorliegen der Gesamtnote wird Studierenden auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen. Die Regelungen über die Berechnung und Ausweisung der Gesamtnote finden sinngemäße Anwendung auf die vorläufige Durchschnittsnote.

§ 26 Verlust des Prüfungsanspruches

- (1) Durch das endgültige Nichtbestehen einer erforderlichen Prüfung in den Fachwissenschaften eines Faches oder in einer Lehrveranstaltung „S Vertiefung Fachdidaktik“ des Moduls „Vertiefung Fachdidaktik“ verliert der Studierende den Prüfungsanspruch für dieses Fach im Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium. In diesem Fall kann das Studium im Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium nicht fortgesetzt werden; der Studierende wird exmatrikuliert. Die Möglichkeit einer erneuten Bewerbung mit einer anderen Fächerkombination bleibt unberührt. Das endgültige Nichtbestehen einer erforderlichen Prüfung im Sinne des Satzes 1 stellt der Prüfungsausschuss gemäß den Regelungen der Anlagen A und B durch Bescheid fest.
- (2) Durch das endgültige Nichtbestehen der Prüfung in der Lehrveranstaltung „VL Mehrsprachigkeit und Bildung“ des Moduls „Vertiefung Fachdidaktik“, einer Prüfung in den Bildungswissenschaften, der Masterarbeit oder des Schulpraxissemesters verliert der Studierende den Prüfungsanspruch im Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium.
- (3) Überschreitet der Studierende die maximale Studienzeit, verliert er den Prüfungsanspruch im Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

§ 27 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung; Bescheinigung

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, falls
1. eine nach dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit den Anlagen A und B erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder
 2. eine Prüfungsfrist überschritten wurde, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

Das endgültige Nichtbestehen einer erforderlichen Prüfung im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 stellt der Prüfungsausschuss gemäß den Regelungen der Anlagen A und B durch Bescheid fest.

- (2) Hat der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Studienbüro ein Notenauszug ausgestellt, der die bestanden und nicht bestanden Module und deren Bewertung enthält sowie erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 28 Masterzeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält:
1. die für die Berechnung der Gesamtnote relevanten Module mit ihren Modulnoten (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),
 2. die jeweiligen Noten gemäß § 25 für die Fachwissenschaften der Fächer, die Bildungswissenschaften sowie die Fachdidaktik,
 3. das Schulpraxissemester,

4. das Thema und die Note (sowohl im Wortlaut als auch numerisch) der Masterarbeit sowie die Namen der Gutachter,
5. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
6. gegebenenfalls das Gesamturteil gemäß § 25 Absatz 3.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Ist dieser Tag im Datum nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

- (2) Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigelegt. Bestandteil des Diploma Supplements ist ein „Transcript of Records“, in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Bewertungen aufgeführt sind.
- (3) Bestandteil des Diploma Supplements ist zudem eine ECTS-Einstufungstabelle (ECTS Grading Distribution Table) nach Maßgabe des ECTS-Leitfadens. Die ECTS-Einstufungstabelle enthält eine tabellarische Aufstellung über die zahlenmäßige wie auch prozentuale Verteilung der von den Absolventen des jeweiligen Masterstudiengangs erzielten Gesamtnoten. Die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle erfolgt jeweils im Juni. Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten aller Absolventen herangezogen, die in den drei vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben. Der Berechnungszeitraum kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses erweitert werden.

§ 29 Urkunde

Zusammen mit dem Masterzeugnis erhält der Studierende eine Urkunde, in der die Verleihung des Mastergrades beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Masterprüfung sowie gegebenenfalls das Gesamturteil gemäß § 25 Absatz 3 enthält. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

4. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung

§ 30 Täuschung; sonstiges ordnungswidriges Verhalten

- (1) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Prüfungen mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet oder kann der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen werden. In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Studien- oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.
- (2) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so

wird die durch die Anerkennung zu ersetzende Prüfung mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Bei Pflichtveranstaltungen muss die zu ersetzende Studien- oder Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim erbracht werden.

- (3) Ein Studierender, der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

§ 31 Ungültigkeit

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss das Ergebnis beziehungsweise die betroffene Note nachträglich abändern und die Prüfung für ganz oder teilweise „nicht bestanden“ erklären. Ist dadurch das Bestehen der Masterprüfung betroffen, kann er die entsprechenden ECTS-Punkte aberkennen und die Masterprüfung gegebenenfalls für „endgültig nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht bestanden“ und folglich die Masterprüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Masterurkunde einzuziehen, wenn eine Abänderung der Gesamtnote vorgenommen werden muss oder die Masterprüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

IV. Schlussbestimmungen

§ 32 Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft. Sie findet ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium an der Universität Mannheim ab dem 1. August 2018 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.
- (2) Abweichend von § 5 Absatz 2 Satz 3 beginnt die Amtszeit der ersten Mitglieder des Prüfungsausschusses, die nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bestellt werden, am Tage der Bestellung; die Amtszeit endet für die nichtstudentischen Mitglieder am 30. September 2021, für das studentische Mitglied am 30. September 2019. Bis zur Konstituierung des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 dieser Prüfungsordnung nimmt der für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium gemäß der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 23. Juli 2015 in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung gültigen Fassung zuständige Prüfungsausschuss dessen Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung kommissarisch wahr.

Artikel 2 der 1. Änderungssatzung vom 04. Juni 2019 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Regelungen des Artikels 1 §§ 1 bis 9 und 10 Nummer 1, 2, 3 und 5 dieser Änderungssatzung finden auf alle Studierenden des Studiengangs Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 24. Juli 2018 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 19/2018, Seite 5 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.
- (2) Die Regelungen des Artikels 1 § 10 Nummer 4 dieser Änderungssatzung finden auf alle Studierenden des Studiengangs Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 24. Juli 2018 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 19/2018, Seite 5 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2019/2020 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Artikel 2 der 2. Änderungssatzung vom 19. Oktober 2020 bestimmt:

1. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.
2. Die den Regelungen der Prüfungsordnung vorangestellte Gliederung ist den Änderungen entsprechend anzupassen.

Artikel 2 der 3. Änderungssatzung vom 26. Mai 2023 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich

1. Die Regelungen des Artikels 1 §§ 1 bis 5 dieser Änderungssatzung finden auf alle Studierenden des Studiengangs Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 24. Juli 2018 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 19/2018, Seite 5 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.
2. Die Regelungen des Artikels 1 § 6 dieser Änderungssatzung finden auf alle Studierenden des Studiengangs Master Lehramt Musik an Gymnasien der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim Anwendung, die ihr Studium des zweiten Fachs sowie bildungswissenschaftlicher Lehrveranstaltungen beziehungsweise ihr Studium bildungswissenschaftlicher Lehrveranstaltungen im Falle des Verbreiterungsfachs Jazz / Populärmusik oder des Fachs Kirchenmusik an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Anlage C: Regelungen für Studierende der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 24. Juli 2018 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 19/2018, Seite 5 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.
3. Die Regelungen des Artikels 1 § 7 dieser Änderungssatzung finden auf alle Studierenden des Studiengangs Master of Education Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe Anwendung, die ihr Studium des zweiten Fachs an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Anlage D: Regelungen für Studierende der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 24. Juli 2018 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 19/2018, Seite 5 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2023/2024 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.

§ 2 Inkrafttreten

1. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.
2. Die den Regelungen der Prüfungsordnung vorangestellte Gliederung ist den Änderungen entsprechend anzupassen.

Artikel 1 und 3 der 4. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2023 bestimmen:

Artikel 1 § 2 Anwendungsbereich

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die den Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 24. Juli 2018 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 19/2018, S. 5 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Artikel 2 der 5. Änderungssatzung vom 16. Juli 2024 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 §§ 1 bis 12 dieser Änderungssatzung finden auf alle Studierenden des Studiengangs Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 24. Juli 2018 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 19/2018, Seite 5 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2 Inkrafttreten

1. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.
2. Die den Regelungen der Prüfungsordnung vorangestellte Gliederung ist den Änderungen entsprechend anzupassen.

Artikel 2 der 6. Änderungssatzung vom 27. März 2025 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 dieser Änderungssatzung finden auf alle Studierenden des Studiengangs Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 24. Juli 2018 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 19/2018, Seite 5 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2025/2026 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Artikel 2. Der 7. Änderungssatzung vom 1. Juli 2026 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich; Übergangsregel

1. Die Regelungen des Artikels 1 dieser Änderungssatzung finden auf alle Studierenden des Studiengangs Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 24. Juli 2018 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 19/2018, Seite 5 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2026/2027 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.
2. Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung ihr Studium im Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim in der Fassung der 6. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 4. Juni 2019 (BekR 15/2019, S. 128) studieren oder erfolgreich abgeschlossen haben, findet Anlage 9 Buchstabe d) Absatz 1 in der Fassung dieser Änderungssatzung keine Anwendung. Im Fall des endgültigen Nichtbestehens der gewählten Wahlpflichtprüfung ist der Wechsel in die andere Wahlpflichtprüfung nicht möglich. Die Prüfung im Modul „Erweiterung Politikbereiche“ ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Studierende anderer Hochschulen im Sinne von Anlage 9 Buchstabe b) Absatz 3 Satz 3 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

V. Anlage A: Fächerkatalog

Es folgen die Fachanlagen für die Fächer:

1. Deutsch
2. Englisch
3. Französisch
4. Geschichte
5. Informatik
6. Italienisch
7. Mathematik
8. Philosophie/Ethik
9. Politikwissenschaft
10. Spanisch
11. Wirtschaftswissenschaft

Abkürzungsverzeichnis

B.Ed.	Bachelor of Education
B.Sc.	Bachelor of Science
BW	Bildungswissenschaften
bzw.	beziehungsweise
ECTS	European Credit Transfer System
HS	Hauptseminar
Koll.	Kolloquium
M.Ed.	Master of Education
M.Sc.	Master of Science
MAP	Modulabschlussprüfung
Min.	Minuten
P	Pflichtprüfung
PL	Prüfungsleistung
S	Seminar
S.	Seiten
SL	Studienleistung
Ü	Übung
VL	Vorlesung
WP	Wahlpflichtprüfung
W	Wahlprüfung

1. Fach Deutsch

a) Masterarbeit

Das Thema der Masterarbeit wird aus einem der drei germanistischen Teilbereiche Sprachwissenschaft, Ältere deutsche Literatur oder Neuere deutsche Literatur gewählt und kann aus den dem Modul Sprach- und Literaturwissenschaft zugehörigen Lehrveranstaltungen entwickelt werden. Wird die Masterarbeit im Fach Deutsch angefertigt, wird empfohlen, an dem Kolloquium und der zugehörigen Wahlpflichtprüfung teilzunehmen.

b) Sonstige fachspezifische Regelungen

- (1) Es sind drei Pflichtprüfungen und eine Wahlpflichtprüfung im Umfang von insgesamt 24 ECTS-Punkten zu bestehen.
- (2) In den Seminaren können die Studierenden für die jeweilige Pflichtprüfung zwischen den Prüfungsformen Hausarbeit und Prüfungsgespräch wählen, wobei mindestens eine Hausarbeit und mindestens ein Prüfungsgespräch zu bestehen sind. Die Wahl der Prüfungsform erfolgt durch den Studierenden jeweils im Rahmen der verbindlichen Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer Pflichtprüfung eigenverantwortlich. Diese Wahl gilt für sämtliche Prüfungsversuche der betroffenen Prüfung; ein Wechsel der gewählten Prüfungsform ist ausgeschlossen.
- (3) Der Studierende wählt die Wahlpflichtprüfung eigenverantwortlich. Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch für eine der in der Modulübersicht festgesetzten Wahlpflichtprüfungen.

c) Modulübersicht Fach Deutsch

Modul Sprach- und Literaturwissenschaft						24 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
P	S Sprachwissenschaft	Hausarbeit oder Prüfungsgespräch	20 Min.	PL	Ja	7
P	S Ältere deutsche Literatur	Hausarbeit oder Prüfungsgespräch	20 Min.	PL	Ja	7
P	S Neuere deutsche Literatur	Hausarbeit oder Prüfungsgespräch	20 Min.	PL	Ja	7
WP	VL Sprachwissenschaft oder VL Neuere deutsche Literatur oder Kolloquium	Protokoll oder Klausur (VL) Präsentation (Koll.)	90 Min.	SL		3

d) Kompensationsmöglichkeiten bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung; Rechtsfolgen

- (1) Besteht der Studierende eine gewählte Wahlpflichtprüfung endgültig nicht, kann er sich eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch einer der im Übrigen in der Modulübersicht festgesetzten Wahlpflichtprüfungen anmelden. Eine Zulassung kann ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls die alternative Wahlpflichtprüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit erfolgreich erbracht werden kann. Ein vorzeitiger Wechsel der Wahlpflichtprüfung ist ausgeschlossen.

- (2) Wird eine der Pflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der betroffenen Pflichtprüfung fest. Werden sämtliche zur Verfügung stehenden Wahlpflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der Wahlpflichtprüfung fest. In den vorgenannten Fällen geht der Prüfungsanspruch für das Fach Deutsch gemäß § 26 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

2. Fach Englisch

a) Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu verfassen. Das Thema der Masterarbeit wird aus einem der zwei anglistischen Teilbereiche Literaturwissenschaft oder Linguistik gewählt und kann aus den dem Modul Literaturwissenschaft und Linguistik zugehörigen Lehrveranstaltungen entwickelt werden.

b) Sonstige fachspezifische Regelungen

- (1) Es sind drei Pflichtprüfungen im Umfang von insgesamt 24 ECTS-Punkten zu bestehen.
- (2) Im Fach Englisch werden Lehrveranstaltungen in der Regel in englischer Sprache abgehalten. Ebenso sind Leistungen in der Regel in englischer Sprache zu erbringen. Die verbindliche Festlegung der Lehrsprache erfolgt durch den verantwortlichen Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung, die der Prüfungssprache durch den Prüfer. Die Entscheidungen gemäß Satz 3 werden vor Beginn der Vorlesungszeit im Vorlesungsverzeichnis bekannt gemacht.
- (3) Die dem Modul Sprachpraxis zugehörigen Lehrveranstaltungen sind Sprachpraxis-Lehrveranstaltungen im Sinne von § 11 Absatz 6 Nummer 3 Satz 2.
- (4) Wird eine der Pflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der betroffenen Pflichtprüfung fest; der Prüfungsanspruch für das Fach Englisch geht gemäß § 26 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

c) Modulabschlussprüfung im Modul Literaturwissenschaft und Linguistik

- (1) Die Modulabschlussprüfung ist eine mündliche Prüfung in Form eines Prüfungsgesprächs und wird als Einzelprüfung durchgeführt. Das Prüfungsgespräch findet in englischer Sprache statt. Es umfasst je einen Prüfungsabschnitt im Fachbereich Literaturwissenschaft und im Fachbereich Linguistik. Die Inhalte und die zeitlichen Vorgaben des Prüfungsgesprächs sollen so bemessen sein, dass diese jeweils zur Hälfte auf die beiden Prüfungsabschnitte entfallen. Zudem wird die Sprachkompetenz des Studierenden insgesamt geprüft.
- (2) Zur Abnahme der Modulabschlussprüfung bestimmt der Prüfungsausschuss durch die Prüferbestellungen eine dreiköpfige Prüfungskommission sowie aus deren Mitte den Vorsitzenden. Der Prüfungskommission gehören eine Person aus dem Fachbereich Literaturwissenschaft, eine Person aus dem Fachbereich Linguistik sowie der verantwortliche Leiter einer der Lehrveranstaltungen des Moduls Sprachpraxis (Lektor) an; § 7 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt. Der Studierende kann einen Vorschlag für die Prüferbestellungen einreichen; hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf die Bestellung eines vorgeschlagenen Prüfers.
- (3) Die Anmeldung zu jedem Prüfungsversuch der Modulabschlussprüfung erfolgt durch den Studierenden eigenverantwortlich jederzeit im Studienbüro. Voraussetzung für die Zulassung zu der Modulabschlussprüfung ist das Bestehen der den Lehrveranstaltungen des Moduls Literaturwissenschaft und Linguistik jeweils zugehörigen Leistungen. Es obliegt dem Studierenden, die erforderlichen Informationen, insbesondere durch Vorlage eines aktuellen Notenauszuges, bereitzustellen.
- (4) Der Vorsitzende leitet das Prüfungsgespräch und achtet darauf, dass der Studierende in geeigneter Weise befragt wird. Sämtliche Mitglieder der Prüfungskommission können sich an dem Prüfungsgespräch beteiligen.
- (5) Die Prüfungskommission bewertet die Leistungen des Studierenden in den Prüfungsabschnitten sowie seine Sprachkompetenz jeweils mit einer Note gemäß § 16 Absatz 2. Weichen die Ansichten

der Prüfer voneinander ab, so gibt die Stimme desjenigen Prüfers den Ausschlag, dessen Fachbereich betroffen ist, hinsichtlich der Sprachkompetenz die Stimme des Lektors.

- (6) Im Anschluss an das Prüfungsgespräch setzt der Vorsitzende die Endnote der Modulabschlussprüfung fest. Grundlage der Festsetzung sind die drei Einzelbewertungen in den beiden Prüfungsabschnitten und in der Sprachkompetenz. Hierbei sind die Benotungen jeweils mit einem Anteil von einem Drittel zu berücksichtigen. Als Endnote ist diejenige Note gemäß § 16 Absatz 2 festzusetzen, die dem entsprechend der Gewichtung errechneten Mittel aus den Einzelbewertungen am nächsten kommt; im Zweifel ist die bessere der beiden Noten zu vergeben. Liegt das errechnete Mittel bei 4,1 oder schlechter, wird die Note 5,0 „nicht ausreichend“ vergeben.
- (7) Wird der erste Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt ein Prüfungsversuch als nicht unternommen, kann auf eigenen Wunsch ein erneuter Besuch der dem Modul Literaturwissenschaft und Linguistik zugehörigen Lehrveranstaltungen erfolgen.

d) Modulübersicht Fach Englisch

Modul Literaturwissenschaft und Linguistik						16 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
	S Linguistik: Form und Funktion oder Variation und Wandel					(7)*
	S Literaturwissenschaft: Anglistik oder Amerikanistik					(7)*
	VL Literaturwissenschaft oder Linguistik					(2)*
P		Modulabschlussprüfung (MAP): Prüfungsgespräch	40 Min.	PL	Ja	16

*Die ECTS-Punkte in Klammern geben ausschließlich einen Hinweis auf den Workload gemäß § 3 Absatz 1 Sätze 2 und 3.

Modul Sprachpraxis						8 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
P	Ü Advanced Translation	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	4
P	Ü Advanced Essay Writing	Essay	15-20 S.	PL	Ja	4

3. Fach Französisch

a) Masterarbeit

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Fach Französisch ist, je nach Fachbereich (Literatur- und Medienwissenschaft oder Sprach- und Medienwissenschaft), in dem sie verfasst werden soll, entweder das Bestehen der Prüfung im Seminar Literatur- und Medienwissenschaft oder im Seminar Sprach- und Medienwissenschaft. Das Thema der Masterarbeit kann aus dem nach Satz 1 erforderlichen Seminar entwickelt werden.
- (2) Die Masterarbeit kann in deutscher oder französischer Sprache verfasst werden. Der Prüfer legt die Sprache spätestens mit Ausgabe des Themas im Benehmen mit dem Studierenden fest.

b) Sonstige fachspezifische Regelungen

- (1) Es sind fünf Pflichtprüfungen und eine Wahlpflichtprüfung im Umfang von insgesamt 24 ECTS-Punkten zu bestehen.
- (2) Im Fach Französisch werden Lehrveranstaltungen in der Regel in französischer Sprache abgehalten. Ebenso sind Leistungen in der Regel in französischer Sprache zu erbringen. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den verantwortlichen Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung, die der Prüfungssprache durch den Prüfer. Die Entscheidungen gemäß Satz 3 werden vor Beginn der Vorlesungszeit im Vorlesungsverzeichnis bekannt gemacht.
- (3) In den Seminaren können die Studierenden für die jeweilige Pflichtprüfung zwischen den Prüfungsformen Hausarbeit und Prüfungsgespräch wählen, wobei mindestens eine Hausarbeit und mindestens ein Prüfungsgespräch zu bestehen sind. Das Prüfungsgespräch findet in französischer Sprache statt. Die Wahl der Prüfungsform erfolgt durch den Studierenden jeweils im Rahmen der verbindlichen Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer Pflichtprüfung eigenverantwortlich. Diese Wahl gilt für sämtliche Prüfungsversuche der betroffenen Prüfung; ein Wechsel der gewählten Prüfungsform ist ausgeschlossen.
- (4) Der Studierende wählt die Wahlpflichtprüfung im Modul Sprachkompetenz eigenverantwortlich. Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch für eine der beiden in der Modulübersicht festgesetzten Wahlpflichtprüfungen.
- (5) Die dem Modul Sprachkompetenz zugehörigen Lehrveranstaltungen sind Sprachpraxis-Lehrveranstaltungen im Sinne von § 11 Absatz 6 Nummer 3 Satz 2.

c) Mündliche Fachprüfung im Modul Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft

- (1) Gegenstand der mündlichen Fachprüfung bilden textanalytische Kompetenzen aus dem Fachbereich Literatur- und Medienwissenschaft und aus dem Fachbereich Sprach- und Medienwissenschaft. Als Vorbereitung für die mündliche Fachprüfung wird der Besuch des Examenskolloquiums empfohlen.
- (2) Die mündliche Fachprüfung ist eine mündliche Prüfung in Form eines Prüfungsgesprächs und wird als Einzelprüfung durchgeführt. Das Prüfungsgespräch findet in französischer Sprache statt. Es umfasst je einen Prüfungsabschnitt im Fachbereich Literatur- und Medienwissenschaft und im Fachbereich Sprach- und Medienwissenschaft. Das Prüfungsgespräch soll so bemessen sein, dass auf jeden Prüfungsabschnitt 15 Minuten entfallen. Die Festlegung der konkreten Prüfungsthemen erfolgt durch den Prüfer. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Prüfungsthemen Vorschläge zu machen; hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf die vorgeschlagenen Themen.

- (3) Zur Abnahme der mündlichen Fachprüfung bestimmt der Prüfungsausschuss durch die Prüferbestellungen eine zweiköpfige Prüfungskommission unter Berücksichtigung der gewählten wissenschaftlichen Themengebiete und aus deren Mitte den Vorsitzenden. Der Prüfungskommission gehören eine Person aus dem Fachbereich Literatur- und Medienwissenschaft und eine Person aus dem Fachbereich Sprach- und Medienwissenschaft an; § 7 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt. Der Studierende kann einen Vorschlag für die Prüferbestellungen einreichen; hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf die Bestellung eines vorgeschlagenen Prüfers.
- (4) Die Anmeldung zu jedem Prüfungsversuch der mündlichen Fachprüfung erfolgt durch den Studierenden eigenverantwortlich jederzeit im Studienbüro. Voraussetzung für die Zulassung zu der mündlichen Fachprüfung ist das Bestehen der den Seminaren des Moduls Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft jeweils zugehörigen Prüfungen. Es obliegt dem Studierenden, die erforderlichen Informationen, insbesondere durch Vorlage eines aktuellen Notenausuges, bereitzustellen.
- (5) Der Vorsitzende leitet das Prüfungsgespräch und achtet darauf, dass der Studierende in geeigneter Weise befragt wird. Sämtliche Mitglieder der Prüfungskommission können sich an dem Prüfungsgespräch beteiligen.
- (6) Die Prüfungskommission bewertet die Leistungen des Studierenden in den Prüfungsabschnitten jeweils mit einer Note gemäß § 16 Absatz 2. Weichen die Ansichten der Prüfer voneinander ab, so gibt die Stimme desjenigen Prüfers den Ausschlag, dessen Prüfungsabschnitt betroffen ist.
- (7) Im Anschluss an das Prüfungsgespräch setzt der Vorsitzende die Endnote der mündlichen Fachprüfung unter Berücksichtigung des § 16 Absatz 6 fest. Grundlage der Festsetzung sind die Einzelbewertungen in den beiden Prüfungsabschnitten. Hierbei sind die Benotungen jeweils mit einem Anteil von fünfzig Prozent zu berücksichtigen.

d) Modulübersicht Fach Französisch

Modul Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft						15 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten- relevant	ECTS-Punkte
P	S Literatur- und Medienwissenschaft	Hausarbeit oder Prüfungsgespräch	15 S. 20 Min.	PL	Ja	6
P	S Sprach- und Medienwissenschaft	Hausarbeit oder Prüfungsgespräch	15 S. 20 Min.	PL	Ja	6
P		Mündliche Fachprüfung: Prüfungsgespräch	30 Min.	PL	Ja	3

Modul Sprachkompetenz						9 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten- relevant	ECTS- Punkte
P	Ü Culture, économie et politique du monde francophone	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	3
P	Ü Stylistique comparée et méthode de traduction	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	3
WP	Ü Communication scientifique et technique	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	3
	oder Ü La compétence interculturelle	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.			

e) Kompensationsmöglichkeiten bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung; Rechtsfolgen

- (1) Besteht der Studierende die gewählte Wahlpflichtprüfung endgültig nicht, kann er sich eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch der alternativen Wahlpflichtprüfung anmelden. Eine Zulassung kann ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls die alternative Wahlpflichtprüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit erfolgreich erbracht werden kann. Ein vorzeitiger Wechsel der Wahlpflichtprüfung ist ausgeschlossen.
- (2) Wird eine der Pflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der betroffenen Pflichtprüfung fest. Werden beide zur Verfügung stehenden Wahlpflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der Wahlpflichtprüfung fest. In den vorgenannten Fällen geht der Prüfungsanspruch für das Fach Französisch gemäß § 26 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

4. Fach Geschichte

a) Masterarbeit

Das Thema der Masterarbeit kann aus den besuchten Lehrveranstaltungen entwickelt werden. Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Der Prüfer legt die Sprache spätestens mit Ausgabe des Themas im Benehmen mit dem Studierenden fest.

b) Sonstige fachspezifische Regelungen

- (1) Es sind Wahlpflichtprüfungen im Umfang von insgesamt 24 ECTS-Punkten zu bestehen.
- (2) Im Modul Fachwissenschaft: Historische Perspektiven sind zwei der vier Wahlpflichtprüfungen zu bestehen. Die Wahl erfolgt durch den Studierenden eigenverantwortlich durch die verbindliche Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch für zwei der in der Modulübersicht festgesetzten Wahlpflichtprüfungen.
- (3) Im Modul Forschung und Methoden sind entweder die beiden Prüfungen in den Übungen oder alternativ die Prüfung im Forschungsseminar zu bestehen. Der Studierende entscheidet sich für die gewünschte Alternative der Belegung des Moduls durch die erste verbindliche Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch für eine der in der Modulübersicht festgesetzten Wahlpflichtprüfungen.

c) Modulübersicht Fach Geschichte

Modul Fachwissenschaft: Historische Perspektiven						16 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
WP	S Altertum	Hausarbeit		PL	Ja	8
WP	S Mittelalter	Hausarbeit		PL	Ja	8
WP	S Neuzeit	Hausarbeit		PL	Ja	8
WP	S Theorie und Forschungspraxis	Hausarbeit		PL	Ja	8

Modul Forschung und Methoden						8 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
WP	Ü Historische Methodenwerkstatt und Forschungsdesign	Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung		PL	Ja	4
WP	Ü Vermittlungskompetenz	Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung		PL	Ja	4
WP	Forschungsseminar	Gestaltung einer Sitzung		PL	Ja	8

d) Kompensationsmöglichkeiten bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung; Rechtsfolgen

- (1) Besteht der Studierende eine gewählte Wahlpflichtprüfung im Modul Fachwissenschaft: Historische Perspektiven endgültig nicht, kann er sich eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch einer anderen zur Verfügung stehenden Wahlpflichtprüfung anmelden. Eine Zulassung kann ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls der Studierende die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtprüfungen in dem Modul noch bestehen kann und die neue Wahlpflichtprüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit erfolgreich erbracht werden kann. Ein vorzeitiger Wechsel der Wahlpflichtprüfung ist ausgeschlossen.
- (2) Werden drei der vier zur Verfügung stehenden Wahlpflichtprüfungen im Modul Fachwissenschaft: Historische Perspektiven endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der Wahlpflichtprüfung fest. In diesem Fall geht der Prüfungsanspruch für das Fach Geschichte gemäß § 26 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.
- (3) Besteht der Studierende im Modul Forschung und Methoden eine der Prüfungen in den Übungen oder die Prüfung im Forschungsseminar endgültig nicht, verbleibt ihm die Möglichkeit, das Modul noch durch die alternative Belegung zu bestehen. Dafür hat sich der Studierende eigenverantwortlich zu (einer) der verbliebenen Prüfung(en) verbindlich anzumelden. Eine Zulassung kann ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls die neue Wahlpflichtprüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit erfolgreich erbracht werden kann. Ein vorzeitiger Wechsel der Wahlpflichtprüfung ist ausgeschlossen.
- (4) Besteht der Studierende im Modul Forschung und Methoden eine in der alternativen Belegung gemäß Absatz 3 erforderliche Wahlpflichtprüfung endgültig nicht, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der Wahlpflichtprüfung fest. In diesem Fall geht der Prüfungsanspruch für das Fach Geschichte gemäß § 26 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

5. Fach Informatik

a) Masterarbeit

Das Thema der Masterarbeit kann aus den besuchten Lehrveranstaltungen entwickelt werden. Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Der Prüfer legt die Sprache sowie den Umfang der Masterarbeit spätestens mit Ausgabe des Themas im Benehmen mit dem Studierenden fest.

b) Sonstige fachspezifische Regelungen

- (1) Es sind vier Pflichtprüfungen im Umfang von insgesamt 24 ECTS-Punkten zu bestehen.
- (2) Im Fach Informatik werden Lehrveranstaltungen in der Regel in englischer Sprache abgehalten. Ebenso sind Leistungen in englischer Sprache zu erbringen. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den verantwortlichen Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung, die der Prüfungssprache durch den Prüfer. Die Entscheidungen gemäß Satz 3 werden vor Beginn der Vorlesungszeit im Vorlesungsverzeichnis bekannt gemacht.

c) Modulübersicht Fach Informatik

Pflichtmodul Informatik						24 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
P	VL+Ü Algorithmics	Klausur	90 Min.	PL	Ja	6
P	VL+Ü Database Systems II	Klausur	90 Min.	PL	Ja	6
P	VL+Ü Advanced Software Engineering	Klausur	90 Min.	PL	Ja	6
P	VL+Ü Selected Topics in IT-Security	Klausur	90 Min.	PL	Ja	6

d) Kompensationsmöglichkeiten bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung; Rechtsfolgen

Wird eine der Pflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der betroffenen Pflichtprüfung fest; der Prüfungsanspruch für das Fach Informatik geht gemäß § 26 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

6. Fach Italienisch

a) Masterarbeit

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Fach Italienisch ist, je nach Fachbereich (Literatur- und Medienwissenschaft oder Sprach- und Medienwissenschaft), in dem sie verfasst werden soll, entweder das Bestehen der Prüfung im Seminar Literatur- und Medienwissenschaft oder im Seminar Sprach- und Medienwissenschaft. Das Thema der Masterarbeit kann aus dem nach Satz 1 erforderlichen Seminar entwickelt werden.
- (2) Die Masterarbeit kann in deutscher oder italienischer Sprache verfasst werden. Der Prüfer legt die Sprache spätestens mit Ausgabe des Themas im Benehmen mit dem Studierenden fest.

b) Sonstige fachspezifische Regelungen

- (1) Es sind fünf Pflichtprüfungen und eine Wahlpflichtprüfung im Umfang von insgesamt 24 ECTS-Punkten zu bestehen.
- (2) Im Fach Italienisch werden Lehrveranstaltungen in der Regel in italienischer Sprache abgehalten. Ebenso sind Leistungen in der Regel in italienischer Sprache zu erbringen. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den verantwortlichen Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung, die der Prüfungssprache durch den Prüfer. Die Entscheidungen gemäß Satz 3 werden vor Beginn der Vorlesungszeit im Vorlesungsverzeichnis bekannt gemacht.
- (3) In den Seminaren können die Studierenden für die jeweilige Pflichtprüfung zwischen den Prüfungsformen Hausarbeit und Prüfungsgespräch wählen, wobei mindestens eine Hausarbeit und mindestens ein Prüfungsgespräch zu bestehen sind. Das Prüfungsgespräch findet in italienischer Sprache statt. Die Wahl der Prüfungsform erfolgt durch den Studierenden jeweils im Rahmen der verbindlichen Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer Pflichtprüfung eigenverantwortlich. Diese Wahl gilt für sämtliche Prüfungsversuche der betroffenen Prüfung; ein Wechsel der gewählten Prüfungsform ist ausgeschlossen.
- (4) Der Studierende wählt die Wahlpflichtprüfung im Modul Sprachkompetenz eigenverantwortlich. Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch für eine der beiden in der Modulübersicht festgesetzten Wahlpflichtprüfungen.
- (5) Die dem Modul Sprachkompetenz zugehörigen Lehrveranstaltungen sind Sprachpraxis-Lehrveranstaltungen im Sinne von § 11 Absatz 6 Nummer 3 Satz 2.

c) Mündliche Fachprüfung im Modul Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft

- (1) Gegenstand der mündlichen Fachprüfung bilden textanalytische Kompetenzen aus dem Fachbereich Literatur- und Medienwissenschaft und aus dem Fachbereich Sprach- und Medienwissenschaft. Als Vorbereitung für die mündliche Fachprüfung wird der Besuch des Examenskolloquiums empfohlen.
- (2) Die mündliche Fachprüfung ist eine mündliche Prüfung in Form eines Prüfungsgesprächs und wird als Einzelprüfung durchgeführt. Das Prüfungsgespräch findet in italienischer Sprache statt. Es umfasst je einen Prüfungsabschnitt im Fachbereich Literatur- und Medienwissenschaft und im Fachbereich Sprach- und Medienwissenschaft. Das Prüfungsgespräch soll so bemessen sein, dass auf jeden Prüfungsabschnitt 15 Minuten entfallen. Die Festlegung der konkreten Prüfungsthemen erfolgt durch den Prüfer. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Prüfungsthemen Vorschläge zu machen; hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf die vorgeschlagenen Themen.

- (3) Zur Abnahme der mündlichen Fachprüfung bestimmt der Prüfungsausschuss durch die Prüferbestellungen eine zweiköpfige Prüfungskommission unter Berücksichtigung der gewählten wissenschaftlichen Themengebiete und aus deren Mitte den Vorsitzenden. Der Prüfungskommission gehören eine Person aus dem Fachbereich Literatur- und Medienwissenschaft und eine Person aus dem Fachbereich Sprach- und Medienwissenschaft an; § 7 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt. Der Studierende kann einen Vorschlag für die Prüferbestellungen einreichen; hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf die Bestellung eines vorgeschlagenen Prüfers.
- (4) Die Anmeldung zu jedem Prüfungsversuch der mündlichen Fachprüfung erfolgt durch den Studierenden eigenverantwortlich jederzeit im Studienbüro. Voraussetzung für die Zulassung zu der mündlichen Fachprüfung ist das Bestehen der den Seminaren des Moduls Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft jeweils zugehörigen Prüfungen. Es obliegt dem Studierenden, die erforderlichen Informationen, insbesondere durch Vorlage eines aktuellen Notenausuges, bereitzustellen.
- (5) Der Vorsitzende leitet das Prüfungsgespräch und achtet darauf, dass der Studierende in geeigneter Weise befragt wird. Sämtliche Mitglieder der Prüfungskommission können sich an dem Prüfungsgespräch beteiligen.
- (6) Die Prüfungskommission bewertet die Leistungen des Studierenden in den Prüfungsabschnitten jeweils mit einer Note gemäß § 16 Absatz 2. Weichen die Ansichten der Prüfer voneinander ab, so gibt die Stimme desjenigen Prüfers den Ausschlag, dessen Prüfungsabschnitt betroffen ist.
- (7) Im Anschluss an das Prüfungsgespräch setzt der Vorsitzende die Endnote der mündlichen Fachprüfung unter Berücksichtigung des § 16 Absatz 6 fest. Grundlage der Festsetzung sind die Einzelbewertungen in den beiden Prüfungsabschnitten. Hierbei sind die Benotungen jeweils mit einem Anteil von fünfzig Prozent zu berücksichtigen.

d) Modulübersicht Fach Italienisch

Modul Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft						15 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
P	S Literatur- und Medienwissen-schaft	Hausarbeit oder Prüfungsgespräch	15 S. 20 Min.	PL	Ja	6
P	S Sprach- und Medienwissen-schaft	Hausarbeit oder Prüfungsgespräch	15 S. 20 Min.	PL	Ja	6
P		Mündliche Fach-prüfung: Prüfungsgespräch	30 Min.	PL	Ja	3

Modul Sprachkompetenz						9 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten- relevant	ECTS- Punkte
P	Ü Cultura, economia e politica dall'Italia	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	3
P	Ü Lingue a confronto	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	3
WP	Ü Linguaggi settoriali	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	3
	oder Ü La competenza interculturale	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.			

e) Kompensationsmöglichkeiten bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung; Rechtsfolgen

- (1) Besteht der Studierende die gewählte Wahlpflichtprüfung endgültig nicht, kann er sich eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch der alternativen Wahlpflichtprüfung anmelden. Eine Zulassung kann ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls die alternative Wahlpflichtprüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit erfolgreich erbracht werden kann. Ein vorzeitiger Wechsel der Wahlpflichtprüfung ist ausgeschlossen.
- (2) Wird eine der Pflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der betroffenen Pflichtprüfung fest. Werden beide zur Verfügung stehenden Wahlpflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der Wahlpflichtprüfung fest. In den vorgenannten Fällen geht der Prüfungsanspruch für das Fach Italienisch gemäß § 26 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

7. Fach Mathematik

a) Masterarbeit

Die Masterarbeit wird in der Regel im Bereich des Wahlmoduls Mathematik erstellt und das Thema der Masterarbeit kann aus den besuchten Lehrveranstaltungen entwickelt werden. Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Der Prüfer legt die Sprache sowie den Umfang der Masterarbeit spätestens mit Ausgabe des Themas im Benehmen mit dem Studierenden fest.

b) Sonstige fachspezifische Regelungen

- (1) Es sind zwei Pflicht- und zwei Wahlprüfungen im Umfang von insgesamt 24 ECTS-Punkten zu bestehen.
- (2) Im Wahlmodul Mathematik kann für die Lehrveranstaltung
 - (a) „Mathematische Vorlesung+Übung aus B.Sc./M.Sc. Wirtschaftsmathematik“ jede Mathematik-Lehrveranstaltung (Vorlesung+Übung) und die zugehörige Prüfung aus dem Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs „B.Sc. Wirtschaftsmathematik“ sowie aus dem Modulhandbuch des Masterstudiengangs „M.Sc. Wirtschaftsmathematik“ in der jeweils geltenden Fassung gewählt werden, sofern die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen erfüllt sind, die Lehrveranstaltung nicht Teil des Pflichtmoduls ist und nicht bereits im für die Zulassung zum Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium relevanten Bachelorstudiengang bestanden wurde.
 - (b) „Seminar aus B.Sc. Wirtschaftsmathematik“ jedes Seminar und die zugehörige Prüfung aus dem Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs „B.Sc. Wirtschaftsmathematik“ in der jeweils geltenden Fassung gewählt werden.
- (3) Der Studierende wählt die Prüfungen im Wahlmodul Mathematik (Wahlprüfung) eigenverantwortlich aus. Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer Wahlprüfung. Die zur Auswahl stehenden Module und die jeweils zugehörige Prüfung sind in der Modulübersicht in Verbindung mit den vorgenannten Modulhandbüchern festgesetzt.

c) Modulübersicht Fach Mathematik

Pflichtmodul Mathematik						13 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
P	VL+Ü Dynamische Systeme	Klausur oder Prüfungsgespräch	90 Min. 30 Min.	PL	Ja	5
P	VL+Ü Algebra	Klausur oder Prüfungsgespräch	90 Min. 30 Min.	PL	Ja	8

**Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim ab HWS 2026/27
Nichtamtliche Lesefassung**

Wahlmodul Mathematik						11 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten- relevant	ECTS- Punkte
W	Mathematische Vorlesung + Übung aus B.Sc./M.Sc. Wirtschaftsmathematik	Klausur oder Prüfungsgespräch	90 Min. 30 Min.	PL	Ja	8
W	Seminar aus B.Sc. Wirtschaftsmathematik	Präsentation oder schriftliche Ausar- beitung		SL		3

d) Kompensationsmöglichkeiten bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung; Rechtsfolgen

- (1) Wird eine der Pflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der betroffenen Pflichtprüfung fest; der Prüfungsanspruch für das Fach Mathematik geht gemäß § 26 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.
- (2) Wird eine gewählte Wahlprüfung endgültig nicht bestanden, ergeht darüber kein Bescheid des Prüfungsausschusses; der Prüfungsanspruch geht nicht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren. Der Studierende kann sich eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch einer anderen zur Verfügung stehenden Wahlprüfung anmelden. Eine Zulassung kann ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls die neue Wahlprüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit erfolgreich erbracht werden kann.

8. Fach Philosophie/Ethik

a) Masterarbeit

Das Thema der Masterarbeit kann aus den dem Modul zugehörigen Lehrveranstaltungen entwickelt werden. Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Der Prüfer legt die Sprache spätestens mit Ausgabe des Themas im Benehmen mit dem Studierenden fest.

b) Sonstige fachspezifische Regelungen

- (1) Es sind zwei Pflicht- und eine Wahlpflichtprüfung im Umfang von insgesamt 24 ECTS-Punkten zu bestehen.
- (2) Der Studierende wählt die Wahlpflichtprüfung eigenverantwortlich. Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch für eine der in der Modulübersicht festgesetzten alternativen Wahlpflichtprüfungen.

c) Modulübersicht Fach Philosophie/Ethik

Modul Philosophie						24 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
P	S Sprache, Wissen, Wirklichkeit	Hausarbeit oder Portfolio	15-20 S.	PL	Ja	8
P	S Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft	Hausarbeit oder Portfolio	15-20 S.	PL	Ja	8
WP	S Sprache, Wissen, Wirklichkeit oder S Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft	Prüfungsgespräch	30 Min.	PL	Ja	8

d) Kompensationsmöglichkeiten bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung; Rechtsfolgen

- (1) Besteht der Studierende die gewählte Wahlpflichtprüfung endgültig nicht, kann er sich eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch der in der Modulübersicht festgesetzten alternativen Wahlpflichtprüfung anmelden. Eine Zulassung kann ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls die alternative Wahlpflichtprüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit erfolgreich erbracht werden kann. Ein vorzeitiger Wechsel der Wahlpflichtprüfung ist ausgeschlossen.
- (2) Wird eine der Pflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der betroffenen Pflichtprüfung fest. Werden beide zur Verfügung stehenden Wahlpflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der Wahlpflichtprüfung fest. In den vorgenannten Fällen geht der Prüfungsanspruch für das Fach Philosophie/Ethik gemäß § 26 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

9. Fach Politikwissenschaft

a) Masterarbeit

- (1) Für die Zulassung zur Masterarbeit muss das Wahlmodul Vertiefung erfolgreich absolviert. Zur Erstellung der Masterarbeit wird die Teilnahme an einem begleitenden Kolloquium empfohlen. (2) Das Thema der Masterarbeit wird aus dem belegten Wahlmodul Vertiefung gewählt und kann aus den besuchten Lehrveranstaltungen entwickelt werden.
- (3) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Der Prüfer legt die Sprache spätestens mit Ausgabe des Themas im Benehmen mit dem Studierenden fest.

b) Sonstige fachspezifische Regelungen

- (1) Im Fach Politikwissenschaft muss der Studierende das Modul Erweiterung Politikbereiche im Umfang von 5 ECTS-Punkten und eines der drei nachfolgenden Wahlmodule Vertiefung bestehen. Das Wahlmodul Vertiefung ist bestanden, falls die diesem Modul zugeordneten Pflichtprüfungen im Umfang von insgesamt 19 ECTS-Punkten bestanden wurden.
- (2) Im Fach Politikwissenschaft werden Lehrveranstaltungen in der Regel in englischer Sprache abgehalten. Ebenso sind Leistungen in der Regel in englischer Sprache zu erbringen. Die verbindliche Festlegung der Lehrsprache erfolgt durch den verantwortlichen Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung, die der Prüfungssprache durch den Prüfer. Die Entscheidungen gemäß Satz 3 werden vor Beginn der Vorlesungszeit im Vorlesungsverzeichnis bekannt gemacht.
- (3) Der Studierende wählt die Wahlpflichtprüfung im Modul Erweiterung Politikbereiche eigenverantwortlich. Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch für eine der beiden in der Modulübersicht festgesetzten Wahlpflichtprüfungen. Eine Wahlpflichtprüfung, die von dem Studierenden bereits im Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium an der Universität Mannheim oder einem im Wesentlichen gleichen Fach eines anderen Studiengangs bestanden oder endgültig nicht bestanden wurde, darf nicht gewählt werden.
- (4) Der Studierende wählt das Wahlmodul Vertiefung eigenverantwortlich. Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch einer dem Modul zugehörigen Prüfung. Module, denen Prüfungen zugeordnet sind, die von dem Studierenden bereits im Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium an der Universität Mannheim oder einem im Wesentlichen gleichen Fachs eines anderen Studiengangs bestanden oder endgültig nicht bestanden wurden, dürfen nicht gewählt werden. Es obliegt dem Studierenden, die erforderlichen Informationen bereitzustellen.

c) Modulübersicht Fach Politikwissenschaft

Modul Erweiterung Politikbereiche						5 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
WP	PS Einführung in die Politische Soziologie oder PS Einführung in die Internationalen Beziehungen	Hausarbeit		PL	Ja	5

**Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim ab HWS 2026/27
Nichtamtliche Lesefassung**

Wahlmodul Vertiefung Politische Soziologie						19 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
P	VL Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit	90 Min.	PL	Ja	7
P	HS Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie	Hausarbeit		PL	Ja	6
P	Ü Methoden der Politischen Soziologie	Projektarbeit		PL	Nein	6

oder

Wahlmodul Vertiefung Vergleichende Regierungslehre						19 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
P	VL Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit	90 Min.	PL	Ja	7
P	HS Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre	Hausarbeit		PL	Ja	6
P	Ü Methoden der Vergleichenden Regierungslehre	Projektarbeit		PL	Nein	6

oder

Wahlmodul Vertiefung Internationale Beziehungen						19 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
P	VL Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit	90 Min.	PL	Ja	7
P	HS Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen	Hausarbeit		PL	Ja	6
P	Ü Methoden der Internationalen Beziehungen	Projektarbeit		PL	Nein	6

d) Modulwechsel; Kompensationsmöglichkeiten bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung; Rechtsfolgen

- (1) Besteht der Studierende die gewählte Wahlpflichtprüfung endgültig nicht, kann er sich eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch der alternativen Wahlpflichtprüfung anmelden. Eine Zulassung kann ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls die alternative Wahlpflichtprüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen

Studienzeit erfolgreich erbracht werden kann. Ein vorzeitiger Wechsel der Wahlpflichtprüfung ist ausgeschlossen.

- (2) Ein vorzeitiger Modulwechsel der Wahlmodule Vertiefung ist auf schriftlichen Antrag des Studierenden einmalig zulässig. Der Antrag muss spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit eines jeweiligen Semesters im Studienbüro gestellt werden, damit bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ein Wechsel in diesem Semester vorgenommen werden kann; nach Ende dieser Frist kann ein Antrag nur mit Wirkung für das darauffolgende Semester gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, falls die nach der Modulübersicht erforderlichen Pflichtprüfungen des Moduls, in das der Wechsel beantragt wird, bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit erfolgreich erbracht werden könnten. Wird dem Antrag stattgegeben, hat sich der Studierende eigenverantwortlich zu den ersten Prüfungsversuchen der Pflichtprüfungen des Moduls, in das er gewechselt hat, anzumelden. Wurden in dem bisherigen Modul, aus dem gewechselt wurde, zum Zeitpunkt des Wechsels bereits Prüfungen bestanden, werden diese als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen; sie sind für das Bestehen der Masterprüfung sowie der Berechnung der Note der Fachwissenschaft des Fachs und der Gesamtnote nicht zu berücksichtigen. Im Übrigen bestehende Prüfungsverfahren zu Prüfungen des bisherigen Moduls werden durch die Stattgabe des Antrages beendet.
- (3) Besteht der Studierende eine Pflichtprüfung in dem belegten Wahlmodul Vertiefung endgültig nicht, verbleibt ihm die Möglichkeit, das Fach Politikwissenschaft noch durch die Belegung eines anderen Moduls zu bestehen. Dafür hat er sich eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch einer Pflichtprüfung in einem anderen Modul anzumelden. Eine Zulassung kann ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls die Pflichtprüfungen des neuen Moduls bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit erfolgreich erbracht werden können. Wurden zum Zeitpunkt des endgültigen Nichtbestehens einer Pflichtprüfung bereits Prüfungen des Moduls bestanden, werden diese als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen; sie sind für das Bestehen der Masterprüfung sowie der Berechnung der Note der Fachwissenschaft des Fachs und der Gesamtnote nicht zu berücksichtigen. Im Übrigen bestehende Prüfungsverfahren zu Prüfungen des nicht bestandenen Moduls werden durch das endgültige Nichtbestehen beendet.
- (4) Besteht der Studierende in dem ihm letzten zur Verfügung stehenden Wahlmodul Vertiefung eine Pflichtprüfung endgültig nicht, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen des Moduls fest. In diesem Fall geht der Prüfungsanspruch für das Fach Politikwissenschaft gemäß § 26 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

10. Fach Spanisch

a) Masterarbeit

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Fach Spanisch ist, je nach Fachbereich (Literatur- und Medienwissenschaft oder Sprach- und Medienwissenschaft), in dem sie verfasst werden soll, entweder das Bestehen der Prüfung im Seminar Literatur- und Medienwissenschaft oder im Seminar Sprach- und Medienwissenschaft. Das Thema der Masterarbeit kann aus dem nach Satz 1 erforderlichen Seminar entwickelt werden.
- (2) Die Masterarbeit kann in deutscher oder spanischer Sprache verfasst werden. Der Prüfer legt die Sprache spätestens mit Ausgabe des Themas im Benehmen mit dem Studierenden fest.

b) Sonstige fachspezifische Regelungen

- (1) Es sind fünf Pflichtprüfungen und eine Wahlpflichtprüfung im Umfang von insgesamt 24 ECTS-Punkten zu bestehen.
- (2) Im Fach Spanisch werden Lehrveranstaltungen in der Regel in spanischer Sprache abgehalten. Ebenso sind Leistungen in der Regel in spanischer Sprache zu erbringen. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den verantwortlichen Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung, die der Prüfungssprache durch den Prüfer. Die Entscheidungen gemäß Satz 3 werden vor Beginn der Vorlesungszeit im Vorlesungsverzeichnis bekannt gemacht.
- (3) In den Seminaren können die Studierenden für die jeweilige Pflichtprüfung zwischen den Prüfungsformen Hausarbeit und Prüfungsgespräch wählen, wobei mindestens eine Hausarbeit und mindestens ein Prüfungsgespräch zu bestehen sind. Das Prüfungsgespräch findet in spanischer Sprache statt. Die Wahl der Prüfungsform erfolgt durch den Studierenden jeweils im Rahmen der verbindlichen Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer Pflichtprüfung eigenverantwortlich. Diese Wahl gilt für sämtliche Prüfungsversuche der betroffenen Prüfung; ein Wechsel der gewählten Prüfungsform ist ausgeschlossen.
- (4) Der Studierende wählt die Wahlpflichtprüfung im Modul Sprachkompetenz eigenverantwortlich. Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch für eine der beiden in der Modulübersicht festgesetzten Wahlpflichtprüfungen.
- (5) Die dem Modul Sprachkompetenz zugehörigen Lehrveranstaltungen sind Sprachpraxis-Lehrveranstaltungen im Sinne von § 11 Absatz 6 Nummer 3 Satz 2.

c) Mündliche Fachprüfung im Modul Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft

- (1) Gegenstand der mündlichen Fachprüfung bilden textanalytische Kompetenzen aus dem Fachbereich Literatur- und Medienwissenschaft und aus dem Fachbereich Sprach- und Medienwissenschaft. Als Vorbereitung für die mündliche Fachprüfung wird der Besuch des Examenskolloquiums empfohlen.
- (2) Die mündliche Fachprüfung ist eine mündliche Prüfung in Form eines Prüfungsgesprächs und wird als Einzelprüfung durchgeführt. Das Prüfungsgespräch findet in spanischer Sprache statt. Es umfasst je einen Prüfungsabschnitt im Fachbereich Literatur- und Medienwissenschaft und im Fachbereich Sprach- und Medienwissenschaft. Das Prüfungsgespräch soll so bemessen sein, dass auf jeden Prüfungsabschnitt 15 Minuten entfallen. Die Festlegung der konkreten Prüfungsthemen erfolgt durch den Prüfer. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Prüfungsthemen Vorschläge zu machen; hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf die vorgeschlagenen Themen.

- (3) Zur Abnahme der mündlichen Fachprüfung bestimmt der Prüfungsausschuss durch die Prüferbestellungen eine zweiköpfige Prüfungskommission unter Berücksichtigung der gewählten wissenschaftlichen Themengebiete und aus deren Mitte den Vorsitzenden. Der Prüfungskommission gehören eine Person aus dem Fachbereich Literatur- und Medienwissenschaft und eine Person aus dem Fachbereich Sprach- und Medienwissenschaft an; § 7 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt. Der Studierende kann einen Vorschlag für die Prüferbestellungen einreichen; hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf die Bestellung eines vorgeschlagenen Prüfers.
- (4) Die Anmeldung zu jedem Prüfungsversuch der mündlichen Fachprüfung erfolgt durch den Studierenden eigenverantwortlich jederzeit im Studienbüro. Voraussetzung für die Zulassung zu der mündlichen Fachprüfung ist das Bestehen der den Seminaren des Moduls Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft jeweils zugehörigen Prüfungen. Es obliegt dem Studierenden, die erforderlichen Informationen, insbesondere durch Vorlage eines aktuellen Notenausuges, bereitzustellen.
- (5) Der Vorsitzende leitet das Prüfungsgespräch und achtet darauf, dass der Studierende in geeigneter Weise befragt wird. Sämtliche Mitglieder der Prüfungskommission können sich an dem Prüfungsgespräch beteiligen.
- (6) Die Prüfungskommission bewertet die Leistungen des Studierenden in den Prüfungsabschnitten jeweils mit einer Note gemäß § 16 Absatz 2. Weichen die Ansichten der Prüfer voneinander ab, so gibt die Stimme desjenigen Prüfers den Ausschlag, dessen Prüfungsabschnitt betroffen ist.
- (7) Im Anschluss an das Prüfungsgespräch setzt der Vorsitzende die Endnote der mündlichen Fachprüfung unter Berücksichtigung des § 16 Absatz 6 fest. Grundlage der Festsetzung sind die Einzelbewertungen in den beiden Prüfungsabschnitten. Hierbei sind die Benotungen jeweils mit einem Anteil von fünfzig Prozent zu berücksichtigen.

d) Modulübersicht Fach Spanisch

Modul Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft						15 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
P	S Literatur- und Medienwissen-schaft	Hausarbeit oder Prüfungsgespräch	15 S. 20 Min.	PL	Ja	6
P	S Sprach- und Medienwissen-schaft	Hausarbeit oder Prüfungsgespräch	15 S. 20 Min.	PL	Ja	6
P		Mündliche Fach-prüfung: Prüfungsgespräch	30 Min.	PL	Ja	3

Modul Sprachkompetenz						9 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten- relevant	ECTS- Punkte
P	Ü Cultura, economía y política del mundo hispánico	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	3
P	Ü Estudio contrastivo del discurso	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	3
WP	Ü Niveles del lenguaje y registros lingüísticos	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	3
	oder Ü La competencia intercultural	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.			

e) Kompensationsmöglichkeiten bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung; Rechtsfolgen

- (1) Besteht der Studierende die gewählte Wahlpflichtprüfung endgültig nicht, kann er sich eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch der alternativen Wahlpflichtprüfung anmelden. Eine Zulassung kann ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls die alternative Wahlpflichtprüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit erfolgreich erbracht werden kann. Ein vorzeitiger Wechsel der Wahlpflichtprüfung ist ausgeschlossen.
- (2) Wird eine der Pflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der betroffenen Pflichtprüfung fest. Werden beide zur Verfügung stehenden Wahlpflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der Wahlpflichtprüfung fest. In den vorgenannten Fällen geht der Prüfungsanspruch für das Fach Spanisch gemäß § 26 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

11. Fach Wirtschaftswissenschaft

a) Masterarbeit

Das Thema der Masterarbeit kann aus den dem Modul zugehörigen Lehrveranstaltungen entwickelt werden. Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Der Prüfer legt die Sprache spätestens mit Ausgabe des Themas im Benehmen mit dem Studierenden fest.

b) Sonstige fachspezifische Regelungen

- (1) Es sind drei Pflichtprüfungen im Umfang von insgesamt 24 ECTS-Punkten zu bestehen.
- (2) Im Fach Wirtschaftswissenschaft werden Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten. In diesem Fall sind Leistungen in englischer Sprache zu erbringen. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den verantwortlichen Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung, die der Prüfungssprache durch den Prüfer. Die Entscheidungen gemäß Satz 3 werden vor Beginn der Vorlesungszeit im Vorlesungsverzeichnis bekannt gemacht.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zu der Prüfung der Lehrveranstaltung VL+Ü Wirtschaftspolitik ist die vorherige Teilnahme an der Lehrveranstaltung VL+Ü Makroökonomik B. Es obliegt dem Studierenden, die erforderlichen Informationen, insbesondere durch Vorlage eines aktuellen Notenausuges, bereitzustellen.
- (4) Wird eine der Pflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der betroffenen Pflichtprüfung fest; der Prüfungsanspruch für das Fach Wirtschaftswissenschaft geht gemäß § 27 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

c) Modulübersicht Fach Wirtschaftswissenschaft

Modul Volkswirtschaftslehre						24 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
P	VL+Ü Makroökonomik B	Klausur	120 Min.	PL	Ja	8
P	VL+Ü Finanzwissenschaft	Klausur	135 Min.	PL	Ja	8
P	VL+Ü Wirtschaftspolitik	Klausur	135 Min.	PL	Ja	8

VI. Anlage B: Bildungswissenschaften und Fachdidaktik

1. Bildungswissenschaften

a) Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit in den Bildungswissenschaften besteht in der Regel aus der Planung, Durchführung, Auswertung und Darstellung einer empirischen Untersuchung zu einer für schulisches Lehren und Lernen relevanten Fragestellung (zum Beispiel Instruktionsmethoden, Motivation, Lehrkompetenzen, Diagnostik, Umgang mit Heterogenität, Inklusion, Unterrichtsqualität). Dringend empfohlen wird die vorherige Teilnahme an den hierfür ausgewiesenen methodisch orientierten Seminaren in den Modulen BW 3 und BW 4.
- (2) Das Thema der Masterarbeit kann aus den besuchten Lehrveranstaltungen entwickelt werden. Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Der Prüfer legt die Sprache spätestens mit Ausgabe des Themas im Benehmen mit dem Studierenden fest.
- (3) Wird die Masterarbeit in den Bildungswissenschaften angefertigt, ist als Wahlpflichtprüfung im Modul BW 5 die Lehrveranstaltung „Kolloquium (zur Masterarbeit)“ zu bestehen.

b) Sonstige Regelungen

- (1) Es sind fünf Pflicht- und eine Wahlpflichtprüfung im Umfang von insgesamt 26 ECTS-Punkten zu bestehen.
- (2) Wird die Masterarbeit nicht in den Bildungswissenschaften angefertigt, ist als Wahlpflichtprüfung im Modul BW 5 die Lehrveranstaltung „S Evidenzbasiertes Handeln“ zu bestehen.

c) Modulübersicht Bildungswissenschaften

Modul BW 3 Diagnostik und Beratung						8 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
P	VL Diagnostik und Beratung mit diagnostischen Grundlagen der Inklusion	Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit	90 Min.	PL	Ja	4
P	S Diagnostik und Beratung	Hausarbeit oder Klausur oder Prüfungsgespräch		SL		4

Modul BW 4 Heterogenität – Diversität – Inklusion						9 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
P	VL Heterogenität – Diversität – Inklusion	Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit	90 Min.	PL	Ja	4
P	S Aspekte der Heterogenität, Diversität und Inklusion	Hausarbeit oder Klausur oder Prüfungsgespräch		SL		5

Modul BW 5 Evidenzbasiertes Handeln im schulischen Kontext						9 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten- relevant	ECTS- Punkte
P	VL Evidenzbasiertes Handeln	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit	90 Min.	PL	Ja	4
WP	S Evidenzbasiertes Handeln oder Kolloquium (zur Masterarbeit)	Hausarbeit oder Klausur oder Prüfungsgespräch		SL		5

d) Kompensationsmöglichkeiten bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung; Rechtsfolgen

- (1) Besteht der Studierende die Wahlpflichtprüfung endgültig nicht, kann er sich eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch der alternativen Wahlpflichtprüfung anmelden, soweit dies unter Beachtung der Regelungen in den Buchstaben a Absatz 3 und b Absatz 2 möglich ist. Eine Zulassung kann ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls die alternative Wahlpflichtprüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit erfolgreich erbracht werden kann. Ein vorzeitiger Wechsel der Wahlpflichtprüfung ist ausgeschlossen.
- (2) Wird eine der Pflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der betroffenen Pflichtprüfung fest. Werden beide zur Verfügung stehenden Wahlpflichtprüfungen unter Berücksichtigung von Absatz 1 endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der Wahlpflichtprüfung fest. In den vorgenannten Fällen geht der Prüfungsanspruch gemäß § 26 Absatz 2 dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG im Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium verloren.

2. Fachdidaktik

a) Masterarbeit

Eine Masterarbeit mit fachdidaktischer Ausrichtung kann in einem der studierten Fächer erstellt werden.

b) Sonstige Regelungen

- (1) Es sind drei Pflichtprüfungen im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten zu bestehen.
- (2) Wird eine der Pflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der betroffenen Pflichtprüfung fest. Der Prüfungsanspruch geht je nach betroffener Pflichtprüfung gemäß § 26 Absätze 1 und 2 dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG entweder für das betroffene Fach oder im Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium verloren.

c) Modulübersicht Fachdidaktik

Modul Vertiefung Fachdidaktik						15 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
P	VL Mehrsprachigkeit und Bildung	Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	5
P	S Vertiefung Fachdidaktik Fach 1	Hausarbeit oder Unterrichtsentwurf		PL	Ja	5
P	S Vertiefung Fachdidaktik Fach 2	Hausarbeit oder Unterrichtsentwurf		PL	Ja	5

VII. Anlage C: Regelungen für Studierende der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim

Studierende des Studiengangs Master Lehramt Musik an Gymnasien der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim (Studierende im Sinne der Anlage C) können im Rahmen dieses Studiums gemäß § 6 Absatz 6 RahmenVO-KM ein zweites Fach sowie zusätzlich bildungswissenschaftliche Lehrveranstaltungen an der Universität Mannheim nach Maßgabe der folgenden Regelungen absolvieren. Studierende des genannten Studiengangs, die das Verbreitungsfach Jazz / Populärmusik oder das Fach Kirchenmusik belegen, können im Rahmen dieses Studiums gemäß § 6 Absatz 6 RahmenVO-KM bildungswissenschaftliche Lehrveranstaltungen an der Universität Mannheim nach Maßgabe der folgenden Regelungen absolvieren.

1. Allgemeine Regelungen

- (1) Die Prüfungsordnung des Studiengangs Master Lehramt Musik an Gymnasien der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim findet auf Studierende im Sinne der Anlage C hinsichtlich fächerübergreifender und den Gesamtstudiengang betreffender Regelungen zum Lehramtsstudium, insbesondere zu den Bereichen Regelstudienzeit, maximale Studienzeit, Zusammensetzung und Bestehen der Masterprüfung und Gesamtnote, sowie hinsichtlich fachspezifischer Bestimmungen zum Fach Musik und gegebenenfalls zum Verbreitungsfach Jazz / Populärmusik oder zum Fach Kirchenmusik vorrangige Anwendung.
- (2) Die Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim finden auf Studierende im Sinne der Anlage C ergänzend sinngemäße Anwendung, soweit diese Anlage keine abweichenden Regelungen trifft.
- (3) Die §§ 2, 3 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, 4, 18 Absatz 4, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2. Alternative (Nichtbestehen der Masterprüfung), Absatz 4 finden auf Studierende im Sinne der Anlage C während ihres Studiums des Studiengangs Master Lehramt Musik an Gymnasien der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim keine Anwendung.
- (4) Der Zentrale Prüfungsausschuss für den Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim ist für alle Angelegenheiten zuständig, die Module betreffen, die von Studierenden im Sinne der Anlage C an der Universität Mannheim studiert werden.
- (5) Die Zuständigkeit des Studienbüros der Universität Mannheim ist auf Angelegenheiten beschränkt, die Module betreffen, die von Studierenden im Sinne der Anlage C an der Universität Mannheim studiert werden.
- (6) Das Studium an der Universität Mannheim im Rahmen des Studiengangs Master Lehramt Musik an Gymnasien der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim setzt sich wie folgt zusammen:
 - (a) Studierende mit zweitem Fach an der Universität Mannheim:
 - (aa) Fachwissenschaft des zweiten Faches im Umfang von 24 ECTS-Punkten,
 - (bb) Fachdidaktik im Umfang von 5 ECTS-Punkten,
 - (cc) Bildungswissenschaften im Umfang von 12 bis 22 ECTS-Punkten;

- (b) Studierende mit Verbreitungsfach Jazz / Popularmusik oder Fach Kirchenmusik: Bildungswissenschaften im Umfang von 12 bis 22 ECTS-Punkten.
- (7) Abweichend von § 11 Absatz 2 Nummer 1 erfolgt die Zulassung zu Prüfungen von Studierenden im Sinne der Anlage C, wenn diese im Studiengang Master Lehramt Musik an Gymnasien der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim eingeschrieben sind und an der Universität Mannheim im Rahmen des Studiums der Fachwissenschaft oder der Bildungswissenschaften für das Verbreitungsfach Jazz / Popularmusik oder das Fach Kirchenmusik registriert sind.
- (8) Die Masterarbeit wird gemäß § 6 Absatz 16 RahmenVO-KM in der Regel im Fach Musik angefertigt. Sie kann zudem unter Berücksichtigung der Voraussetzungen im Bereich Bildungswissenschaften an der Universität Mannheim angefertigt werden; die Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim zur Anfertigung der Masterarbeit finden entsprechend Anwendung auf Studierende im Sinne der Anlage C, soweit diese Anlage keine abweichenden Regelungen trifft.
- (9) Im zweiten Fach sowie in den Bildungswissenschaften können nicht bestandene Prüfungen grundsätzlich einmal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen des zweiten Prüfungsversuches (Wiederholungsversuch) kann der Studierende im Sinne der Anlage C in höchstens zwei Fällen während des gesamten Studiums an der Universität Mannheim im Rahmen des Studiengangs Master Lehramt Musik an Gymnasien der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen. Von der Regelung des Satzes 2 sind die Modulabschlussprüfung, die mündliche Fachprüfung sowie die Masterarbeit ausgenommen.
- (10) Studierende im Sinne der Anlage C verlieren in ihrem Studium an der Universität Mannheim im Rahmen des Studiengangs Studiengangs Master Lehramt Musik an Gymnasien der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim nach folgender Maßgabe den Prüfungsanspruch:
- (a) Durch das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung in den Fachwissenschaften eines Faches oder in einer Lehrveranstaltung S Vertiefung Fachdidaktik Fach 2 des Moduls Vertiefung Fachdidaktik (Musikhochschule) verliert der Studierende den Prüfungsanspruch für dieses Fach.
 - (b) Durch das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung in einer Lehrveranstaltung der Module BW 3 Diagnostik und Beratung (Musikhochschule) und BW 4 Heterogenität – Diversität – Inklusion (Musikhochschule) verliert der Studierende den Prüfungsanspruch für das Studium an der Universität Mannheim im Rahmen des Studiengangs Master Lehramt Musik an Gymnasien der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim.
 - (c) Überschreitet der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen eine Prüfungsfrist in den unter Buchstabe b genannten Lehrveranstaltungen, verliert der Studierende in der Regel den Prüfungsanspruch für das Studium an der Universität Mannheim im Rahmen des Studiengangs Master Lehramt Musik an Gymnasien der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim. Erbringt der Studierende ausschließlich erforderliche Prüfungen in den Fachwissenschaften eines Faches oder in einer Lehrveranstaltung S Vertiefung Fachdidaktik Fach 2 des Moduls Vertiefung Fachdidaktik (Musikhochschule) der Universität Mannheim nicht fristgerecht, verliert der Studierende den Prüfungsanspruch für dieses Fach.

- (d) Der Verlust des Prüfungsanspruchs in einem zweiten Fach des Studiengangs Master Lehramt Musik an Gymnasien der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim stellt ein Zulassungs- und Immatrikulationshindernis für das entsprechende Fach der Studiengänge Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium und Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim dar. Der Verlust des Prüfungsanspruchs im Studiengang Master Lehramt Musik an Gymnasien der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim stellt ein Zulassungs- und Immatrikulationshindernis für die Studiengänge Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium und Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim dar.
- (11) § 21 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim findet auf Studierende im Sinne der Anlage C nur im Hinblick auf Prüfungsfristen für Prüfungen an der Universität Mannheim Anwendung.
- (12) Mit dem Ende des Studiums an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim endet die Berechtigung des Studierenden zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Studiengangs Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim ohne weitere Anordnung; die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Bewerbung auf den Studiengang Master of Education der Universität Mannheim bleibt unberührt.

2. Fachwissenschaft

Das Studium der Fachwissenschaft des zweiten Fachs im Umfang von 24 ECTS-Punkten erfolgt gemäß V. Anlage A: Fächerkatalog der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium, soweit in dieser Anlage keine abweichenden Regelungen festgelegt sind.

3. Bildungswissenschaften

- (1) Im Rahmen ihres Studiums haben Studierende im Sinne der Anlage C zwei bildungswissenschaftliche Pflichtmodule und einen bildungswissenschaftlichen Wahlbereich nach den folgenden Maßgaben zu absolvieren:
- (a) Zu belegen sind die folgenden Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten, in denen drei Pflichtprüfungen zu bestehen sind:

Modul BW 3 Diagnostik und Beratung (Musikhochschule)					8 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	ECTS-Punkte
P	VL Diagnostik und Beratung mit diagnostischen Grundlagen der Inklusion	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit	90 Min.	PL	4
P	S Diagnostik und Beratung	Hausarbeit oder Klausur oder Prüfungsgespräch		SL	4

Modul BW 4 Heterogenität – Diversität – Inklusion (Musikhochschule)					4 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	ECTS-Punkte
P	VL Heterogenität – Diversität – Inklusion	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit	90 Min.	PL	4

- (b) Zu belegen sind im gemeinsamen Wahlbereich Bildungswissenschaften der Universität Mannheim und der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim insgesamt drei Wahlprüfungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten. An der Universität Mannheim können dafür im Wahlmodul Bildungswissenschaften bis zu zwei Wahlprüfungen im Umfang von maximal 10 ECTS-Punkten belegt werden, Absatz 2 Buchstabe c bleibt unberührt. Folgende Wahlprüfungen stehen zur Auswahl:

Wahlmodul Bildungswissenschaften					0-10 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	ECTS-Punkte
W	S Aspekte der Heterogenität, Diversität und Inklusion	Hausarbeit oder Klausur oder Prüfungsgespräch		SL	5
W	S Evidenzbasiertes Handeln oder Kolloquium (zur Masterarbeit)	Hausarbeit oder Klausur oder Prüfungsgespräch		SL	5

- (2) Studierende im Sinne der Anlage C haben die Möglichkeit, Ihre Masterarbeit im Bereich Bildungswissenschaften an der Universität Mannheim unter folgenden ergänzenden Maßgaben abzulegen:
- (a) Die Masterarbeit in den Bildungswissenschaften an der Universität Mannheim besteht in der Regel aus der Planung, Durchführung, Auswertung und Darstellung einer empirischen Untersuchung zu einer für schulisches Lehren und Lernen relevanten Fragestellung (zum Beispiel Instruktionsmethoden, Motivation, Lehrkompetenzen, Diagnostik, Umgang mit Heterogenität, Inklusion, Unterrichtsqualität). Dringend empfohlen wird die vorherige Teilnahme an den hierfür ausgewiesenen methodisch orientierten Seminaren im Modul BW 3 und im Wahlmodul Bildungswissenschaften.
 - (b) Das Thema der Masterarbeit kann aus den besuchten Lehrveranstaltungen entwickelt werden. Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Der Prüfer legt die Sprache spätestens mit Ausgabe des Themas im Benehmen mit dem Studierenden fest.
 - (c) Wird die Masterarbeit in den Bildungswissenschaften an der Universität Mannheim angefertigt, ist als Wahlprüfung im Wahlmodul Bildungswissenschaften die Lehrveranstaltung Kolloquium (zur Masterarbeit) zu bestehen.

4. Fachdidaktik

Im Rahmen ihres Studiums haben Studierende im Sinne der Anlage C ein fachdidaktisches Modul nach den folgenden Maßgaben zu absolvieren:

Zu belegen ist das folgende Modul Vertiefung Fachdidaktik (Musikhochschule) im Umfang von 5 ECTS-Punkten, in dem eine Pflichtprüfung zu bestehen ist:

Modul Vertiefung Fachdidaktik (Musikhochschule)					5 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	ECTS-Punkte
P	S Vertiefung Fachdidaktik Fach 2	Hausarbeit oder Unterrichtsentwurf		PL	5

VIII. Anlage D: Regelungen für Studierende der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe

Studierende des Studiengangs Master of Education Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe (Studierende im Sinne der Anlage D) können im Rahmen dieses Studiums gemäß § 6 Absatz 6 RahmenVO-KM ein zweites Fach an der Universität Mannheim nach Maßgabe der folgenden Regelungen absolvieren.

1. Allgemeine Regelungen

- (1) Die Prüfungsordnung des Studiengangs Master of Education Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe findet auf Studierende im Sinne der Anlage D hinsichtlich fächerübergreifender und den Gesamtstudiengang betreffender Regelungen zum Lehramtsstudium, insbesondere zu den Bereichen Regelstudienzeit, maximale Studienzeit, Zusammensetzung und Bestehen der Masterprüfung und Gesamtnote, sowie hinsichtlich fachspezifischer Bestimmungen zum Fach Bildende Kunst vorrangige Anwendung.
- (2) Die Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim finden auf Studierende im Sinne der Anlage D ergänzend sinngemäße Anwendung, soweit diese Anlage keine abweichenden Regelungen trifft.
- (3) Die §§ 2, 3 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, 4, 15, 18 Absatz 4, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2. Alternative (Nichtbestehen der Masterprüfung), Absatz 4 finden auf Studierende im Sinne der Anlage D während ihres Studiums des Studiengangs Master of Education Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe keine Anwendung.
- (4) Der Zentrale Prüfungsausschuss für den Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim ist für alle Angelegenheiten zuständig, die Module betreffen, die von Studierenden im Sinne der Anlage D an der Universität Mannheim studiert werden.
- (5) Die Zuständigkeit des Studienbüros der Universität Mannheim ist auf Angelegenheiten beschränkt, die Module betreffen, die von Studierenden im Sinne der Anlage D an der Universität Mannheim studiert werden.
- (6) Das Studium an der Universität Mannheim im Rahmen des Studiengangs Master of Education Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe setzt sich wie folgt zusammen:
 - (a) Fachwissenschaft des zweiten Faches im Umfang von 24 ECTS-Punkten,
 - (b) Fachdidaktik im Umfang von 5 ECTS-Punkten,
- (7) Abweichend von § 11 Absatz 2 Nummer 1 erfolgt die Zulassung zu Prüfungen von Studierenden im Sinne der Anlage D, wenn diese im Studiengang Master of Education Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe eingeschrieben sind und an der Universität Mannheim im Rahmen des Studiums der Fachwissenschaft registriert sind.
- (8) Die Masterarbeit wird gemäß § 6 Absatz 16 RahmenVO-KM in der Regel im Fach Bildende Kunst oder in den Bildungswissenschaften angefertigt und kann nicht an der Universität Mannheim absolviert werden; die Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master

of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim zur Anfertigung der Masterarbeit finden keine Anwendung auf Studierende im Sinne der Anlage D.

- (9) Im zweiten Fach können nicht bestandene Prüfungen grundsätzlich einmal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen des zweiten Prüfungsversuches (Wiederholungsversuch) kann der Studierende im Sinne der Anlage D in höchstens zwei Fällen während des gesamten Studiums an der Universität Mannheim im Rahmen des Studiengangs Master of Education Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen. Von der Regelung des Satzes 2 sind die Modulabschlussprüfung sowie die mündliche Fachprüfung ausgenommen.
- (10) Studierende im Sinne der Anlage D verlieren in ihrem Studium an der Universität Mannheim im Rahmen des Studiengangs Master of Education Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe nach folgender Maßgabe den Prüfungsanspruch:
- (a) Durch das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung in den Fachwissenschaften eines Faches oder in einer Lehrveranstaltung S Vertiefung Fachdidaktik Fach 2 des Moduls Vertiefung Fachdidaktik (Kunstakademie) verliert der Studierende den Prüfungsanspruch für dieses Fach.
 - (b) Überschreitet der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen eine Prüfungsfrist in den Fachwissenschaften eines Faches oder in einer Lehrveranstaltung S Vertiefung Fachdidaktik Fach 2 des Moduls Vertiefung Fachdidaktik (Kunstakademie) der Universität Mannheim, verliert der Studierende den Prüfungsanspruch für dieses Fach.
 - (c) Der Verlust des Prüfungsanspruchs in einem zweiten Fach des Studiengangs Master of Education Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe stellt ein Zulassungs- und Immatrikulationshindernis für das entsprechende Fach der Studiengänge Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium und Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim dar. Der Verlust des Prüfungsanspruchs im Studiengang Master of Education Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe stellt ein Zulassungs- und Immatrikulationshindernis für die Studiengänge Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium und Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim dar.
- (11) § 21 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim findet auf Studierende im Sinne der Anlage D nur im Hinblick auf Prüfungsfristen für Prüfungen an der Universität Mannheim Anwendung.
- (12) Mit dem Ende des Studiums an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe endet die Berechtigung des Studierenden zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Studiengangs Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim ohne weitere Anordnung; die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Bewerbung auf den Studiengang Master of Education der Universität Mannheim bleibt unberührt.

2. Fachwissenschaft

Das Studium der Fachwissenschaft des zweiten Fachs im Umfang von 24 ECTS-Punkten erfolgt gemäß V. Anlage A: Fächerkatalog der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium, soweit in dieser Anlage keine abweichenden Regelungen festgelegt sind.

3. Fachdidaktik

Im Rahmen ihres Studiums haben Studierende im Sinne der Anlage D ein fachdidaktisches Modul nach den folgenden Maßgaben zu absolvieren:

Zu belegen ist das folgende Modul Vertiefung Fachdidaktik (Kunstakademie) im Umfang von 5 ECTS-Punkten, in dem eine Pflichtprüfung zu bestehen ist:

Modul Vertiefung Fachdidaktik (Kunstakademie)					5 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	ECTS-Punkte
P	S Vertiefung Fachdidaktik Fach 2	Hausarbeit oder Unterrichtsentwurf		PL	5